

ZH_OBERGERICHT LE180023 vom 20. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE180023

FR: ZH_OBERGERICHT LE180023 du 20 février 2019

IT: ZH_OBERGERICHT LE180023 del 20 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. Dezember 2015 und wurden am tt.mm.2016 Eltern des gemeinsamen Sohnes C._____ (Urk. 1 S. 2 f.; Urk. 26 S. 2). Sie wohnten vor der Heirat nie zusammen; die Gesuchstellerin lebte in Zü- rich und der Gesuchsgegner in Grossbritannien. Auch nach der Geburt von C._____ wohnte die Gesuchstellerin mit dem Kind weiterhin in Zürich, wo der Ge- suchsgegner die beiden regelmässig besuchte. In der Folge erwarb der Gesuchs-

- 8 - gegner ein Haus in E._____ Wells / Grossbritannien. Vom 28. Oktober bis 17. Dezember 2016 lebten die Parteien zusammen mit C._____ in diesem Haus. Dabei traten Differenzen zwischen den Eheleuten auf. Die Gesuchstellerin reiste in der Folge mit C._____ zu ihren Eltern nach Wien. Während ihres Aufenthalts in Wien strengte der Gesuchsgegner ein Rückführungsverfahren an, in welchem er verlangte, dass C._____ nach Grossbritannien zurück gebracht werde (vgl. zum Ganzen Urk. 26 S. 2-4; Urk. 28 S. 3-8; Urk. 42 S. 3-5). Sein Antrag auf Rückfüh- rung wurde zweitinstanzlich vom Landesgericht Wien am 23. Mai 2017 abgewie- sen (Urk. 24/31). Im Juli 2017 kehrte die Gesuchstellerin zurück in ihre Wohnung in Zürich (Urk. 28 S. 8; Urk. 42 S. 5).

E. 1.1

Die Vorinstanz setzte die Unterhaltsbeiträge in zwei Phasen fest, wobei die Berechnung in der ersten Phase von Januar bis und mit Juni 2017 nach Ös- terreichischem Recht erfolgte und diejenige in der zweiten Phase ab 1. Juli 2017 nach Schweizer Recht (Urk. 81 E. II/A/3.1-3.2, S. 6 und E. II/H/4 ff., S. 27 ff.).

E. 1.2

Der Gesuchsgegner anerkennt den Kinderunterhaltsbeitrag der ersten Phase von Fr. 550.– pro Monat (Urk. 80 Rz 56). Zwar ging die Vorinstanz bei die- ser Berechnung – wie noch zu zeigen sein wird (vgl. nachfolgend E. III/D/3) – von einem zu tiefen Nettoeinkommen des Gesuchsgegners aus. Da der auf Basis die- ses Einkommens errechnete Unterhaltsbeitrag jedoch ohnehin die Angemessen- heitsgrenze nach Österreichischem Recht massiv überschritten hätte (vgl. Urk. 81 E. II/H/4, S. 27), ist die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung in der ersten Phase im Ergebnis nicht zu beanstanden. Mithin bleibt es dabei, dass der Gesuchsgeg- ner zu verpflichten ist, der Gesuchstellerin für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 monatliche Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 550.– zu bezahlen.

E. 1.3

Für den Fall des Eintretens auf die gesuchstellerischen Anträge betref- fend Ehegattenunterhalt verlangt der Gesuchsgegner die Feststellung, dass kein Ehegattenunterhalt geschuldet sei (Urk. 80 Rechtsbegehren Ziff. 1.8, S. 3). Damit wehrt er

sich grundsätzlich auch gegen die vorinstanzliche Festsetzung der persönlichen Unterhaltsbeiträge in der ersten Phase. Seine Vorbringen in der Berufungsschrift betreffen aber allesamt – wie er selbst festhält – lediglich die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung der zweiten Phase (vgl. Urk. 80 Rz 54 ff.). Damit fehlt es hinsichtlich des nach Österreichischem Recht festgesetzten Ehegattenunterhalts in der ersten Phase an konkreten Rügen. Mangels Begründung ist daher auf den Feststellungsantrag des Gesuchsgegners – soweit dieser den persönlichen Unterhalt in der ersten Phase betrifft – nicht einzutreten. Im Ergebnis bleibt es demzufolge auch dabei, dass der Gesuchsgegner zu verpflichten ist, der Gesuchstellerin für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 persönliche Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 2'560.– zu bezahlen.

- 34 -

E. 1.4

Hinsichtlich der zweiten Phase beanstandet der Gesuchsgegner zunächst die von der Vorinstanz angewandte Berechnungsmethode. Ferner macht er geltend, die Vorinstanz habe sein Einkommen zu hoch und seinen Bedarf zu tief angesetzt und auch auf Seiten der Gesuchstellerin das Einkommen falsch berechnet. Zudem ist der Gesuchsgegner mit den von der Vorinstanz im Barbedarf des Kindes angerechneten Fremdbetreuungskosten nicht einverstanden (vgl. zum Ganzen Urk. 80 Rz 54 ff. S. 14 ff.).

E. 2

Mit Eingabe vom 3. Februar 2017 machte die Gesuchstellerin bei der Vorinstanz ein Eheschutzverfahren anhängig (Urk. 1). Der weitere Prozessverlauf vor Vorinstanz kann dem angefochtenen Urteil entnommen werden (Urk. 81 S. 4). Am 17. April 2018 erliess die Vorinstanz das eingangs wiedergegebene Urteil (Urk. 81).

E. 2.1

Im Berufungsverfahren umstritten waren die nicht vermögensrechtlichen Kinderbelange der Obhut, des Besuchsrechts und der Beistandschaft sowie die Unterhaltsleistungen des Gesuchsgegners an die Gesuchstellerin und an das Kind. Aufwandmässig erweist es sich auch im Berufungsverfahren als angemessen, sowohl den Unterhaltsstreit wie auch die nicht vermögensrechtlichen Kinderbelange mit je 50 % zu gewichten.

E. 2.2

Hinsichtlich der nicht vermögensrechtlichen Kinderbelange sind die Parteien – wie bereits erwähnt – praxisgemäss je zur Hälfte als obsiegende Partei zu betrachten (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84 Nr. 41).

E. 2.3

Mit Bezug auf die Unterhaltsbeiträge beantragte der Gesuchsgegner mit seiner Berufung anstelle der von der Vorinstanz festgesetzten Unterhaltsbeiträge (Fr. 3'110.– pro Monat vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 sowie Fr. 5'000.– pro Monat ab 1. Juli 2017; vgl. Urk. 81 Dispositiv-Ziffern 7 und 8, S. 37) die Zusage folgender Unterhaltsbeiträge: Fr. 550.– pro Monat vom 1. Januar bis 30. Juni 2017, Fr. 586.– pro Monat zuzüglich 58 % der effektiv bezahlten Fremdbetreuungskosten vom 1. Juli bis 31. Dezember 2017 und Fr. 434.– pro Monat zuzüglich 43 % der effektiv bezahlten Fremdbetreuungskosten ab 1. Januar 2018 (Urk. 80 S. 3, Rechtsbegehren 1.7 und 1.8). Zugesprochen werden Unterhaltsbeiträge von gesamthaft rund Fr. 165'000.– (vgl. oben E. III/E/3). Unter

Berücksichtigung der effektiv angerechneten Fremdbetreuungskosten von monatlich Fr. 1'575.– bis 31. Mai 2019 sowie von monatlich Fr. 1'160.– ab 1. Juni 2019 sowie unter Annahme einer mutmasslichen Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahme bis 30. April 2020 ist damit hinsichtlich des Unterhaltsstreites

- 69 - im Berufungsverfahren von einem Obsiegen des Gesuchsgegners zu rund 1/6 auszugehen.

E. 2.4

Gesamthaft betrachtet, obsiegt der Gesuchsgegner somit im vorliegenden Berufungsverfahren zu rund 1/3. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind daher der Gesuchstellerin zu 1/3 und dem Gesuchsgegner zu 2/3 aufzuerlegen. 3. Die volle Parteientschädigung für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 3, § 11 und § 13 der AnwGebV auf Fr. 6'600.– anzusetzen. Ausgangsgemäss ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine auf 1/3 reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'200.– zu bezahlen. Mangels eines entsprechenden Antrags (vgl. Urk. 98 S. 2) ist kein Mehrwertsteuerzusatz zuzusprechen (vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts über die Mehrwertsteuer vom 17. Mai 2006, S. 3). Es wird beschlossen: 1. Auf den Berufungsantrag Ziffer 1 betreffend Aufhebung der Dispositiv-Ziffer 6 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 17. April 2018 sowie auf den Berufungsantrag Ziffer 1.5 wird nicht eingetreten. 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung gemäss nachstehendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die Dispositiv-Ziffern 1-3 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 17. April 2018 werden bestätigt. 2. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Barunterhalt von C._____ monatliche Kinderunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen:

- 70 - - Fr. 550.– vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017; - Fr. 3'144.– vom 1. Juli 2017 bis und 31. August 2018; - Fr. 3'104.– vom 1. September 2018 bis 31. Mai 2019; - Fr. 2'772.– ab 1. Juni 2019 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. 3. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin persönlich monatliche Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: - Fr. 2'560.– vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017; - Fr. 1'282.– vom 1. Juli 2017 bis und 31. August 2018; - Fr. 1'202.– vom 1. September 2018 bis 31. Mai 2019; - Fr. 1'368.– ab 1. Juni 2019 für die weitere Dauer des Getrenntlebens. 4. Die Gerichtskosten für das erstinstanzliche Verfahren im Gesamtbetrag von Fr. 5'800.– (Fr. 4'000.– Entscheidgebühr; Fr. 1'800.– Dolmetscherkosten) werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. 5. Für das erstinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 6. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 5'500.– festgesetzt. 7. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Gesuchstellerin zu 1/3 und dem Gesuchsgegner zu 2/3 auferlegt und mit dem vom Gesuchsgegner geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'500.– verrechnet. Die Gesuchstellerin wird verpflichtet, dem Gesuchsgegner den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 1'833.– zu ersetzen.

- 71 - 8. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'200.– zu bezahlen. 9. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an das Migrationsamt des Kantons Zürich sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 10. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim

Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine nichtvermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 20. Februar 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw V. Stübi versandt am: sf

E. 2.5

Kilometer entfernten Bahnhof und nehme dort den Zug in die Innenstadt von London (Urk. 28 Rz 117). Die Gesamtkosten beider Fahrzeuge, samt Steuern und Benzinkosten, bezifferte er auf rund GBP 296.– (entsprechend ca. Fr. 376.–) pro Monat (vgl. Urk. 28 Rz 111-116), die Kosten für sein ÖV-Abonnement auf GBP 365.– pro Monat (Urk. 28 Rz 118). Im Rahmen der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums werden lediglich unumgängliche Berufsauslagen berücksichtigt (Kreisschreiben Ziff. III/3). Sofern einem Automobil Kompetenzqualität zukommt (zur Ausübung des Berufs oder für die Fahrten zum Arbeitsplatz), sind dafür – je nach Grösse des Fahrzeugs und der Entfernung vom Arbeitsort – die festen und veränderlichen Kosten von Fr. 100.– bis Fr. 600.– pro Monat zu berechnen. Wird zum Arbeitsort ein Fahrzeug benützt, obwohl diesem keine Kompetenzqualität zukommt, kann hierfür nur der Auslagenersatz wie bei der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel eingesetzt werden (Kreisschreiben Ziff. III/3.4/e).

- 52 - Gemäss Arbeitsvertrag und Lohnabrechnungen erhält der Gesuchsgegner von seiner Arbeitgeberin monatlich eine Pauschalentschädigung von GBP 500.– für Fahrspesen (Urk. 29/29 Ziff. 6.3; Urk. 29/30; Urk. 83/11). Da der Gesuchsgegner nicht dargelegt hat, dass diesen Fahrspesen im Zusammenhang mit der Berufsausübung effektive Kosten gegenüberstünden, gilt die Pauschalentschädigung als Lohnbestandteil. Entsprechend wurde der Betrag von GBP 500.– bei der Berechnung des Nettomonatseinkommens des Gesuchsgegners zu Recht nicht in Abzug gebracht. Bei dieser Ausgangslage gilt es im Bedarf des Gesuchsgegners die Kosten für die Fahrten zum Arbeitsplatz anzurechnen. Aufgrund der Angaben des Gesuchsgegners ist glaubhaft, dass er angesichts seines Wohnortes zur Bewältigung seines Arbeitsweges sowohl auf ein Fahrzeug als auch auf die öffentlichen Verkehrsmittel angewiesen ist. Der Argumentation der Vorinstanz, mit dem für Wohnkosten anrechenbaren Beitrag wäre es dem Gesuchsgegner möglich so zu wohnen, dass er nicht auf ein Auto angewiesen sei (Urk. 81 S. 31), ist nicht zu folgen. Tatsache ist, dass der Gesuchsgegner bis auf Weiteres an seinem heutigen Wohnort wohnhaft ist. Wird bei den Wohnkosten nicht mit zwei Phasen gerechnet (dazu vorne unter III/D/5.2), kann dies auch bei den Fahrtkosten nicht gemacht werden. Dass der Gesuchsgegner den Weg zum Bahnhof bei jeder Witterung mit dem Fahrrad oder zu Fuss bewältigt, ist – entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin (vgl. Urk. 98 Rz 49) – nicht zumutbar. Da sich bereits die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel auf rund Fr. 455.– pro Monat belaufen (vgl. Urk. 29/59), rechtfertigt es sich, dem Gesuchsgegner für die Fahrten zum Arbeitsplatz den Maximalbetrag gemäss Kreisschreiben von Fr. 600.– pro Monat anzurechnen.

E. 2.6

Im Berufungsverfahren ergänzt der Gesuchsgegner seine Vorbringen in Bezug auf die behauptete Sparquote dahingehend, als dass er vorbringt, die Gesuchstellerin habe Ende 2016 erhebliche Ersparnisse von rund Fr. 216'000.– gehabt (mit Verweis auf Urk. 43/49), wohingegen es Ende 2014 lediglich rund Fr. 156'000.– gewesen seien (mit Verweis auf Urk. 27/38). Auch er selber habe bis Ende 2016 über erhebliche Ersparnisse verfügt, welche er "bis dorthin" durch seine Arbeitstätigkeit erworben und in das Haus in E._____ Wells investiert habe (mit Verweis auf Urk. 29/22). Die zweistufige Berechnungsmethode habe nach der Rechnung der Vorinstanz einen hohen Überschuss von Fr. 5'447.– ergeben. Werde der Gesuchstellerin ein entsprechend hoher Überschussanteil zugeteilt, könne sie mit den zugesprochenen Unterhaltsbeiträgen Vermögen bilden, was nicht "Sinn von Unterhaltsbeiträgen" sei (Urk. 80 Rz 59 f.).

E. 2.7

Weder mit seinen pauschalen Vorbringen vor Vorinstanz noch mit seinen ergänzenden Ausführungen im Berufungsverfahren hat der Gesuchsgegner die behauptete Sparquote substantiiert dargelegt, geschweige denn beziffert. Unbehelflich sind in diesem Zusammenhang auch seine Verweise auf das steuerbare Vermögen der Gesuchstellerin und der Vergleich der entsprechenden Vermögensstände Ende 2014 und Ende 2016. So ergibt sich aus den Vermögenszahlen der Gesuchstellerin nicht, inwiefern die Ersparnisse aus der Differenz zwischen dem Familieneinkommen und den Lebenshaltungskosten der Familie resultierten. Ferner haben die Parteien erst am 4. Dezember 2015 geheiratet, weshalb ein Vermögenszuwachs zwischen den Jahren 2014 und 2016 auch vorehelich entstanden sein kann. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass einmalige grössere Aus-

- 41 - gaben nicht ohne Weiteres auf eine regelmässige Ersparnisbildung im Sinne einer Sparquote schliessen lassen. Diesbezüglich unterliess es der Gesuchsgegner, konkret aufzuzeigen, in welcher Zeit er welche Geldbeträge für den Hauskauf angespart haben soll. Da darüber hinaus nicht ausgeschlossen ist, dass die dafür verwendeten Mittel zumindest teilweise durch einen anderen Vermögenszufluss bereit gestellt wurden, kann auch aus den pauschalen Behauptungen nicht ohne Weiteres auf eine Sparquote geschlossen werden. Ein regelmässiger monatlicher Sparbetrag ist damit weder auf Seiten der Gesuchstellerin noch auf Seiten des Gesuchsgegners glaubhaft gemacht worden. Daran vermag auch der Hinweis auf den vorinstanzlich resultierenden Überschuss in der Höhe von Fr. 5'447.– nichts zu ändern, zumal es sich beim Überschuss um eine rein rechnerische Position bei der zweistufigen Unterhaltsberechnung handelt, welche nicht mit einer Sparquote gleichzusetzen ist. Da es dem Gesuchsgegner demzufolge nicht gelungen ist, für die Zeit vor der Trennung eine Sparquote glaubhaft darzutun, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die zweistufige Berechnungsmethode angewandt hat.

E. 2.8

Auch soweit der Gesuchsgegner geltend macht, die effektiven Kosten C._____s seien im Verhältnis der Leistungsfähigkeit der Parteien zu verteilen (Urk. 80 Rz 57), kann ihm nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang ist einerseits darauf hinzuweisen, dass die Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners diejenige der Gesuchstellerin bei Weitem übersteigt. Andererseits leistet der Gesuchsgegner mit seinem gerichtsbekanntem Besuchsrecht keinen Betreuungsanteil, der eine Verteilung von Barunterhaltskosten rechtfertigen würde (vgl. dazu Fam-Komm Scheidung/Schweighauser, Art. 285 N 51 f.). Entsprechend ist der Barbedarf von C._____ voll auf den Gesuchsgegner zu verlegen.

Dies gilt auch für die Fremdbetreuungskosten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäss neuster bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem hauptbetreuenden El-ternteil – im Sinne einer Richtlinie – erst ab der Einschulung des jüngsten Kindes eine Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 % zuzumuten ist (BGer 5A_384/2018 vom 21. September 2018, E. 4.7; zur amtlichen Publikation bestimmt). Der Um-stand, dass die Gesuchstellerin trotz des noch jungen Alters des Kindes bereits

- 42 - heute in einem 60 %-Pensum tätig ist und mit dem dabei erzielten Einkommen (vgl. dazu unten E. III/D/4) unbestrittenermassen in der Lage ist, ihren (erweiter-ten) Bedarf (vgl. dazu unten E. III/D/6) selber zu decken, hat zur Folge, dass vor- liegend kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist. Würde die Gesuchstellerin dage- gen – im Sinne der genannten Richtlinie – bis zur Einschulung C.____s auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichten, würden zwar keine Fremdbetreuungskosten anfallen. Allerdings wäre der Gesuchsgegner diesfalls zweifellos zur Bezahlung eines Betreuungsunterhalts zu verpflichten. Ausgehend vom Bedarf der Gesuch- stellerin und der Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners ist anzunehmen, dass ein solcher Betreuungsunterhalt um einiges höher ausfallen würde, als die Kos- ten, welche vorliegend entstehen, da die Gesuchstellerin C.____ während ihrer Erwerbstätigkeit in einer Krippe betreuen lässt (zu den Fremdbetreuungskosten siehe unten E. III/D/7.3). Unter diesen Umständen kann es nicht angehen, von der Gesuchstellerin eine Beteiligung an den Fremdbetreuungskosten zu verlangen. Vielmehr rechtfertigt es sich, dem Gesuchsgegner auch die Fremdbetreuungskos- ten vollumfänglich aufzuerlegen. 3. Einkommen des Gesuchsgegners

E. 3

Gegen das vorinstanzliche Urteil erhob der Gesuchsgegner mit Einga- be vom 24. Mai 2018 rechtzeitig (vgl. Urk. 71) Berufung mit den vorne zitierten Anträgen (Urk. 80). Mit Verfügung vom 29. Mai 2018 wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, um zum gesuchsgegnerischen Antrag auf Erteilung der aufschie- benden Wirkung hinsichtlich der Dispositiv-Ziffern 7 und 8 des angefochtenen Ur- teils Stellung zu nehmen (Urk. 88, Dispositiv-Ziffer 1). Gleichzeitig wurde vom Ge- suchsgegner ein Kostenvorschuss von Fr. 5'500.– einverlangt (Urk. 88, Dispositiv- Ziffer 4). Dieser ging innert Frist bei der Obergerichtskasse ein (Urk. 89). In ihrer Stellungnahme vom 7. Juni 2018 beantragte die Gesuchstellerin, dass auf die Be- rufung nicht eingetreten, eventualiter dass das Gesuch um Erteilung der auf- schiebenden Wirkung abgewiesen werde (Urk. 90 S. 2). Mit Beschluss vom 21. Juni 2018 wurde ihr Antrag auf Nichteintreten abgewiesen und auf die Beru- fung des Gesuchsgegners eingetreten (Urk. 92). Ferner wurde der Berufung ge- gen Dispositiv-Ziffer 8 des angefochtenen Urteils (persönliche Unterhaltsbeiträge) mit Verfügung vom 3. Juli 2018 die aufschiebende Wirkung erteilt, hinsichtlich Dispositiv-Ziffer 7 des Urteils (Kinderunterhaltsbeiträge) wurde das Gesuch um

- 9 - Erteilung der aufschiebenden Wirkung hingegen abgewiesen (Urk. 93). Mit Verfü- gung vom 20. August 2018 wurde der Gesuchstellerin alsdann Frist angesetzt, um die Berufung zu beantworten (Urk. 97). Die Berufungsantwort der Gesuchstel- lerin datiert vom 30. August 2018 (Urk. 98). Da die Gesuchstellerin mit dieser Rechtsschrift neue Unterlagen ins Recht legte (Urk. 101/2-18) und neue Behaup- tungen aufstellte (vgl. Urk. 98), wurde dem Gesuchsgegner mit Verfügung vom 18. September 2018 Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 102). Mit Eingabe vom 1. Oktober 2018 liess sich der Gesuchsgegner zur Berufungsantwort und den Beilagen der Gegenseite vernehmen (Urk. 103) und reichte seinerseits weite- re Unterlagen ins Recht (Urk. 105/1-22). Gleichzeitig

ersuchte er – unter Beilage seines am 27. September 2018 beim Bezirksgericht Zürich eingereichten Vollstreckungsgesuchs betreffend die Besuchsrechtsregelung gemäss angefochtenem Urteil (Urk. 105/21) – um Ausstellung einer Teilrechtskraftbescheinigung betreffend die Dispositiv-Ziffer 2 Abs. 1 und 2 sowie Dispositiv-Ziffern 4 und 5 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 17. April 2018 (Urk. 103 S. 2). Da der Gesuchsgegner im Rahmen seiner Berufung mitunter die Aufhebung der vorinstanzlichen Besuchsrechtsregelung verlangt (Dispositiv-Ziffer 2 des Urteils, vgl. Urk. 80 S. 2) und dieser Teil des Urteils damit nicht in Rechtskraft erwachsen konnte, wurde mit Beschluss vom 8. Oktober 2018 betreffend Dispositiv-Ziffer 2 Abs. 1 und Abs. 2 des vorinstanzlichen Urteils eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung ausgestellt (Urk. 106, Dispositiv-Ziffer 2). Betreffend Dispositiv-Ziffern 4 und 5 wurde demgegenüber die Rechtskraftwirkung vorgemerkt (Urk. 106, Dispositiv-Ziffern 2 und 3). Mit demselben Beschluss wurde das Doppel der Eingabe des Gesuchsgegners vom 1. Oktober 2018 samt Beilagen der Gesuchstellerin zur Kenntnis gebracht (Urk. 106, Dispositiv-Ziffer 1). In der Folge legte die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 23. Oktober 2018 eine Kopie ihrer gleichentags im Vollstreckungsverfahren vor Bezirksgericht Zürich eingereichten Stellungnahme ins Recht (Urk. 107; Urk. 108/19). Darüber wurde der Gesuchsgegner durch Zustellung des Doppels dieser Eingabe orientiert (vgl. Urk. 107; Urk. 108/19). Mit Entscheidung vom 8. November 2018 hiess das Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht Audienz, das vom Gesuchsgegner gestellte Vollstreckungsbegehren gut und wies die Gesuchstellerin unter Androhung der Ungehorsamsstrafe im Widerhandlungs-

- 10 - fall an, dem Gesuchsgegner das Besuchsrecht gemäss Dispositiv-Ziffer 2 Abs. 2 des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 17. April 2018 zu gewähren (Urk. 111/1, Dispositiv-Ziffer 1). Diesen Vollstreckungsentscheid reichte der Gesuchsgegner mit unaufgeforderter Noveneingabe vom 16. November 2018 ins Recht (Urk. 110). Das Doppel dieser Eingabe wurde der Gesuchstellerin zur Kenntnis zugestellt (vgl. Urk. 110). Mit Eingabe vom 23. November 2018 orientierte Rechtsanwalt Dr. Y1. _____ unter Beilage einer Vollmacht der Gesuchstellerin darüber, dass die Gesuchstellerin ihn mit der Interessenwahrung beauftragt habe, und ersuchte gleichzeitig um Akteneinsicht (Urk. 113; Urk. 114). Am 30. November 2018 teilte der frühere Rechtsvertreter der Gesuchstellerin, Rechtsanwalt Dr. Y2. _____, das Erlöschen des Mandatsverhältnisses mit (Urk. 116). Nach erfolgter Akteneinsicht durch ihren neuen Rechtsvertreter liess sich die Gesuchstellerin nicht mehr vernehmen. Daraufhin wurde den Parteien mit Präsidialverfügung vom 7. Dezember 2018 angezeigt, dass das Berufungsverfahren spruchreif und somit in die Phase der Urteilsberatung übergegangen sei (Urk. 117).

E. 3.1

Hinsichtlich des Einkommens des Gesuchsgegners erwog die Vorinstanz, dass sich dieses im Steuerjahr 2015/2016 auf GBP 163'422.– und im Steuerjahr 2016/2017 auf GBP 172'904.– belaufen habe. Durchschnittlich habe der Gesuchsgegner damit in den letzten beiden Steuerjahren ein monatliches Einkommen (vor Steuern) von rund GBP 14'000.– pro Monat erzielt, was bei einem Umrechnungskurs von GBP 1.– = Fr. 1.27 rund Fr. 18'000.– ergebe (Urk. 81 E. II/H/7, S. 30). Gemäss Arbeitsvertrag habe der Gesuchsgegner in den ersten drei Jahren seiner Anstellung Anspruch auf vertraglich fixierte Bonuszahlungen, danach stünden die Bonuszahlungen im Ermessen des Arbeitgebers. Damit sei das künftige Einkommen des Gesuchsgegners zwar ungewiss. Es sei aber davon auszugehen, dass es sich in ähnlicher Höhe bewegen werde, da mit zunehmender Erfahrung und zunehmenden

Dienstjahren beim selben Arbeitgeber das Einkommen eher steige, als dass es abnehmen würde. Die Position des Gesuchsgegners auf dem Arbeitsmarkt erscheine stark genug, um zukünftig beim jetzigen

- 43 - oder einem anderen Arbeitgeber ein vergleichbares Einkommen zu erzielen. Entsprechend stellte die Vorinstanz in ihrer tabellarisch dargestellten Unterhaltsberechnung auf den (nicht gerundeten) Betrag von Fr. 17'797.– ab (Urk. 81 E. II/H/9, S. 34). Die Steuerabzüge berücksichtigte sie nicht beim Einkommen, sondern im Bedarf des Gesuchsgegners. Dabei stellte sie wiederum auf die Steuerjahre 2015/2016 und 2016/2017 ab und errechnete eine durchschnittliche Steuerlast von GBP 61'896.– pro Jahr resp. von GBP 5'158.– pro Monat. Zudem berücksichtigte die Vorinstanz, dass der Gesuchsgegner gemäss britischem Steuerrecht aufgrund der zu leistenden Unterhaltsbeiträge einen jährlichen Steuerabzug von maximal GBP 326.– erhalten werde (Urk. 81 E. II/H/8, S. 32 f.). Insgesamt ging die Vorinstanz damit von einer monatlichen Steuerbelastung von GBP 5'130.– ([GBP 61'896.– ./ GBP 326.–] geteilt durch 12 Monate) entsprechend Fr. 6'516.– aus (vgl. 81 E. II/H/9, S. 34).

E. 3.2

Der Gesuchsgegner macht berufsungsweise zunächst geltend, die Vorinstanz habe einerseits mit einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen von rund Fr. 10'548.– nach Abzug der Quellensteuer (mit Verweis auf Urk. 81 S. 27) und andererseits mit einem solchen von rund Fr. 18'000.– vor Steuern gerechnet (mit Verweis auf Urk. 81 S. 30 und S. 34). Die Differenz der beiden Beträge betrage Fr. 7'452.–; letztlich habe die Vorinstanz jedoch aus nicht nachvollziehbaren Gründen lediglich Fr. 6'516.– für Steuern eingesetzt. Damit habe sie sowohl das Einkommen wie auch den Steuerbetrag falsch berechnet. Das durchschnittliche Einkommen 2015-2017 nach Steuern sei ausgewiesen (mit Verweis auf Urk. 29/68-72) und betrage umgerechnet Fr. 10'548.– pro Monat. Mit diesem Betrag sei für das Jahr 2017 zu rechnen (Urk. 80 Rz 63 f.). Diese Vorbringen sind unbegründet. Die Vorinstanz hat zur Berechnung des Einkommens vor Steuern auf die in den Steuerbescheinigungen 2015/2016 und 2016/2017 ausgewiesenen Beträge abgestellt (vgl. Urk. 29/69; Urk. 29/71) und gestützt darauf ein durchschnittliches monatliches Einkommen (vor Steuern) von rund GBP 14'000.– berechnet (GBP 163'422.34 + GBP 172'904.48 geteilt durch 24 Monate ergibt GBP 14'013.60), was umgerechnet (mit dem vorinstanzlich angewandten Umrechnungskurs von GBP 1.– = Fr. 1.27) einem Betrag von

- 44 - Fr. 17'797.– entspricht. Auch die durchschnittliche monatliche Steuerbelastung hat die Vorinstanz korrekt ermittelt. So ergibt sich unter Berücksichtigung des in der Steuerbescheinigung 2015/2016 ausgewiesenen Betrages von GBP 65'369.– und in Abzug des zu viel bezahlten Betrages von GBP 5'825.– für das Steuerjahr 2015/2016 eine Steuerbelastung von GBP 59'544.– (vgl. Urk. 29/69-70). Im Steuerjahr 2016/2017 betrug die Steuerbelastung sodann GBP 64'129.– (GBP 59'565.– [Urk. 29/71] + GBP 4'564.– [Urk. 29/72]). Dies ergibt eine durchschnittliche Steuerbelastung von GBP 61'836.50 pro Jahr. Weiter berücksichtigt hat die Vorinstanz einen Steuerabzug von GBP 326.– pro Jahr, welche britische Steuerpflichtige für Unterhaltsbeiträge erhalten – was vom Gesuchsgegner nicht in Abrede gestellt wird. Demgemäss reduziert sich die durchschnittliche Steuerbelastung auf GBP 61'510.50 pro Jahr bzw. auf GBP 5'126.– pro Monat. Dies ergibt umgerechnet rund Fr. 6'510.– pro Monat. Insofern ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz im Bedarf des Gesuchsgegners monatlich Fr. 6'516.– für Steuern anrechnete. Unter Berücksichtigung der nicht gerundeten Beträge beträgt das monatliche

Nettoeinkommen nach Steuern demnach Fr. 11'287.– (Fr. 17'797.– ./ Fr. 6'510.–), was im Übrigen auch die Gesuchstellerin im Berufungsverfahren an-erkennt (vgl. Urk. 98 Rz 42). Soweit der Gesuchsgegner – sowie im Zusammen- hang mit der Unterhaltsberechnung der 1. Phase auch die Vorinstanz – auf ein tieferes Nettoeinkommen abstellt (Fr. 10'548.–; vgl. Urk. 80 Rz 63 f.; Urk. 81 E. II/H/3, S. 26 f.), kann ihm nach dem Gesagten nicht gefolgt werden.

E. 3.3

Ferner macht der Gesuchsgegner im Berufungsverfahren geltend, ab 2018 sei nur noch mit dem garantierten Einkommen von GBP 7'079.94, d.h. von umgerechnet Fr. 8'991.50 zu rechnen (mit Verweis auf Urk. 83/11). Er habe dies- bezüglich bereits vor Vorinstanz erklärt und belegt, dass ihm als Anreiz zum Stel- lenwechsel spezielle Einstiegsboni für die ersten drei Geschäftsjahre garantiert worden seien (mit Verweis auf Urk. 28 Rz 87; Urk. 29/29 Rz 6.4 f.). Aus dem Ar- beitsvertrag sei weiter ersichtlich, dass er ansonsten dem Bonusprogramm der Arbeitgeberin unterstehe, welches im Ermessen Letzterer liege und worauf kein Anspruch bestehe (mit Verweis auf Urk. 29/29 Rz 6.6 f.). Da seine Arbeitgeberin, H._____, bis heute kein allgemein gültiges Bonusreglement erlassen habe, könne er keine Unterlagen zum im Arbeitsvertrag erwähnten Bonusprogramm einrei-

- 45 - chen. Die Zahlen von H._____ in England seien schlecht; auch das würde die Ar- beitgeberin jedoch nie schriftlich bestätigen. Die fehlende Aussicht auf Boni sei der Grund, weshalb der bisherige Vorgesetzte des Gesuchsgegners, I._____, H._____ Ende März 2018 verlassen habe. I._____ bestätige mit Schreiben vom 17. Mai 2018, dass er – wie auch der Gesuchsgegner – neben dem vertraglich zugesicherten Einstiegsbonus, dem sog. "golden hello", keinen weiteren Bonus in diesem Jahr oder in mittlerer Zukunft erhalten werde. Demnach dürfe nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsgegner in Zukunft Boni in der Höhe der Einstiegsboni erhalten werde. Die letzte Tranche dieses Einstiegsbonus sei "An- fang 2018 für 2017" bezahlt worden (Urk. 80 Rz 65 ff.). Die Gesuchstellerin hält demgegenüber mit der Vorinstanz dafür, dass sich das Einkommen des Gesuchsgegners in Zukunft auf dem durchschnittlichen Ni- veau der Vorjahre bewegen werde. Insbesondere sei es gerade nicht so, dass der Gesuchsgegner völlig aus dem Bonusprogramm fallen werde. Vielmehr werde der Bonus künftig im Ermessen der Arbeitgeberin liegen. Mit grosser Wahrscheinlich- keit werde es auch inskünftig einen Bonus geben. Auch der Umstand, dass das Einkommen des Gesuchsgegners im Steuerjahr 2016/2017 gegenüber demjeni- gen im Steuerjahr 2015/2016 einen nicht unwesentlichen Anstieg erfahren habe, spreche gegen die behauptete Senkung des Einkommens. Zudem habe der Ge- suchsgegner in den Jahren 2015/2016 und 2016/2017 zusätzlich zum vertraglich festgeschriebenen Bonus jeweils einen sog. "discretionary bonus" erhalten. Fer- ner sei zu berücksichtigen, dass der Gesuchsgegner gemäss eigenen Angaben im Jahr 2018 nochmals den vertraglich zugesprochenen Bonus erhalten habe. Entsprechend wäre es falsch, ab 2018 nur noch von einem Nettoeinkommen von Fr. 8'991.50 nach Abzug der Steuern auszugehen. Da das Gesamtjahresein- kommen mit allen vom Gesuchsgegner erhaltenen Bonuszahlungen entscheidend sei, könne – entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners – nicht bloss auf eine be- liebige Monatslohnabrechnung des Jahres 2018 abgestellt werden (Urk. 98 Rz 43 f.). Im Arbeitsvertrag vom 27. Oktober 2014 resp. 5. November 2014 vorgese- hen ist neben dem nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres der Anstellung

- 46 - verdienten "Anniversary Bonus" von je GBP 32'500.– pro Jahr ein "one-time rest- ricted cash award" von GBP 65'000.– sowie ein "discretionary annual perfor- mance bonus"

(vgl. Urk. 29/29 Ziff. 6.4-6.6). Angesprochen auf diese verschiedenen Boni gab der Gesuchsgegner im Rahmen der persönlichen Befragung vom 13. November 2017 an, die Barauszahlung über GBP 65'000.– sei eine Belohnung, welche er beim Eintritt in die Firma erhalten habe und welche ihn motivieren solle, drei Jahre in der Firma zu bleiben. Diese Belohnung sei ihm am Anfang versprochen worden. Sie werde aber erst nach Ablauf von drei Jahren ausbezahlt. Die beiden "Anniversary Boni" habe er im ersten und im zweiten Jahr erhalten. Im dritten Jahr werde er die Anfangsbelohnung erhalten. Danach bekomme er nichts mehr. Auch den "Discretionary Bonus" habe er in den Jahren 2015/2016 und 2016/2017 erhalten. Dies sei der normale Bonus, der jährlich ausbezahlt werden könne und von der erbrachten Leistung abhängig sei. Somit könne dieser GBP 0.– betragen oder auch relativ hoch ausfallen. Im ersten Jahr sei ihm – soweit er sich erinnere – ein "Discretionary Bonus" von GBP 2'000.– und im zweiten Jahr ein solcher von GBP 8'000.– ausbezahlt worden. Dass dieser Bonus auch in Zukunft ausbezahlt werde, sei schon möglich. Die Vorgesetzten hätten sich allerdings dahingehend geäußert, dass dieses Jahr das Ziel nicht erreicht worden sei, weshalb es dieses Jahr wahrscheinlich keinen Bonus geben werde (Prot. I S. 32 f.). In seiner im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Zusammenstellung seiner Einkünfte in den Steuerjahren 2015/2016 und 2016/2017 führte der Gesuchsgegner im März 2016 eine Auszahlung des "Anniversary bonus" von GBP 32'500.– und eine Auszahlung des "Discretionary bonus" von GBP 2'500.– auf. Im März 2017 ist wiederum die Auszahlung des "Anniversary bonus" von GBP 32'500.– und zusätzlich eine Auszahlung des "Discretionary bonus" von GBP 8'100.– aufgelistet (Urk. 29/68). Das Arbeitsverhältnis mit der H. _____ Ltd begann am 16. Februar 2015 (Urk. 29/29 Ziff. 2.1). Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vertragsklauseln (Urk. 29/29 Ziff. 6.4-6.6) sowie der vorstehend wiedergegebenen Angaben des Gesuchsgegners im vorinstanzlichen Verfahren ist zwar glaubhaft, dass der Gesuchsgegner ab dem Jahr 2018 keinen "Anniversary Bonus" von GBP 32'500.– mehr ausbezahlt erhält. Allerdings ist davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner im Jahr 2018 – seinem dritten Anstellungsjahr - 47 - – stattdessen die Barzahlung über GBP 65'000.– und damit den doppelten Betrag des "Anniversary Bonus" erhielt. Bereits aus diesem Grund ist ab 2018 keinesfalls lediglich mit dem in der Lohnabrechnung vom April 2018 ausgewiesene Einkommen von GBP 7'079.94 zu rechnen. Vor dem Hintergrund, dass der Gesuchsgegner für das Jahr 2018 keine weiteren Lohnabrechnungen ins Recht legte, und ihm in den Jahren 2016 und 2017 jeweils im März zusätzlich zu den Einstiegsboni ein "Discretionary Bonus" ausbezahlt wurde, ist im Übrigen auch nicht glaubhaft, dass der Gesuchsgegner ab 2018 gar keinen Bonus mehr erhalten wird. Daran vermag auch das vom Gesuchsgegner eingereichte Schreiben von I. _____ nichts zu ändern. Zudem bringt die Gesuchstellerin zu Recht vor, dass bereits das Basisbruttoeinkommen des Gesuchsgegners im Laufe seiner Anstellung gestiegen ist. So betrug dieses im Jahr 2015 monatlich GBP 10'833.34, im Jahr 2016 monatlich GBP 11'083.34 sowie ab 2017 monatlich GBP 12'095.75 (Urk. 29/30; Urk. 29/68; Urk. 83/11). Zu diesen nicht unwesentlichen Lohnerhöhungen äusserte sich der Gesuchsgegner in keiner Weise. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz auch hinsichtlich des künftigen Einkommens des Gesuchsgegners – trotz gewisser unbestimmter Faktoren – auf die Durchschnittswerte gemäss Steuerbescheinigungen 2015/2016 und 2016/2017 abstellte. Entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners ist damit auch ab 2018 mit einem monatlichen Nettoeinkommen nach Steuern von Fr. 11'287.– zu rechnen. 4. Einkommen der Gesuchstellerin

E. 3.4

Art. 5 Ziff. 2 LugÜ stellt – neben dem allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz der beklagten Partei (Art. 2 Ziff. 1 LugÜ) – zusätzliche Gerichtsstände für Unterhaltssachen zur Verfügung. Zum Einen erlaubt Art. 5 Ziff. 2 lit. a LugÜ den Unterhaltsberechtigten, an seinem eigenen Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt Klage einzuleiten. Zum Anderen werden mit Art. 5 Ziff. 2

- 15 - lit. b und c LugÜ Annexzuständigkeiten eröffnet. Diese ermöglichen, dass sich das mit Fragen des Personenstands oder der elterlichen Verantwortung befasste Gericht gleichzeitig auch mit den damit zusammenhängenden Unterhaltsfragen beschäftigen und damit die Streitigkeit umfassend beurteilen kann (BSK LugÜ- Hofmann/Kunz, Art. 5 N 366 ff., mit weiteren Hinweisen). Gestützt auf Art. 5 Ziff. 2 lit. a LugÜ lässt sich die Zuständigkeit der Schweizer Gerichte zur Regelung des ehelichen Unterhalts zwar nur bejahen, sofern die Gesuchstellerin im Zeitpunkt der Anhängigmachung der Klage Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gehabt hätte (zum massgeblichen Zeitpunkt vgl. BGE 116 II 9 E. 5; 116 II 209 E. 2b/bb; BGer 5A_235/2012 vom 31. August 2012, E. 5.1; Buhr/Gabriel/Schramm, in: Furrer/Girsberger/Müller-Chen, CHK-Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 3. Aufl. 2016, Art. 20 IPRG N 17). Demgegenüber wird die Zuständigkeit für Unterhaltssachen bei Art. 5 Ziff. 2 lit. b und c LugÜ an der Zuständigkeit für die Hauptsache, d.h. für das Verfahren über den Personenstand (lit. b) bzw. die elterliche Verantwortung (lit. c) angeknüpft. Damit sind sämtliche Verfahren gemeint, in welchen über den personenrechtlichen Status einer Person oder über elterliche Verpflichtungen entschieden wird, sei es im Rahmen eines Scheidungs- oder eines Eheschutzverfahrens. Von Art. 5 Ziff. 2 lit. b und c LugÜ erfasst wird demnach nicht nur der nacheheliche Unterhalt (gegenüber Ehegatten und Kindern), sondern auch der Unterhalt während bestehender Ehe – etwa Trennungunterhalt oder Unterhalt während eines hängigen Scheidungsverfahrens (BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 5 N 423 f. und N 426). Aus Art. 5 Ziff. 2 lit. b und c LugÜ ergeben sich keine Einschränkungen zeitlicher Natur. Erforderlich ist einzig, dass der Hauptsachenprozess hängig ist (BSK LugÜ-Hofmann/Kunz, Art. 5 N 432). Mit dem vorliegenden Eheschutzverfahren liegt ein Verfahren in Bezug auf die elterliche Verantwortung vor, für welches hinsichtlich der Kinderbelange Obhut, Besuchsrecht und Beistandschaft gestützt auf Art. 5 HKsÜ in Zürich eine internationale und örtliche Zuständigkeit besteht. Bereits deshalb ist die Annexzuständigkeit im Sinne von Art. 5 Ziff. 2 lit. c LugÜ nicht nur für den Kinderunterhalt, sondern auch für den Ehegattenunterhalt zu bejahen. Damit ist die Vorinstanz im

- 16 - Ergebnis zu Recht auf die entsprechenden Rechtsbegehren der Gesuchstellerin eingetreten. Bei dieser Ausgangslage kann offengelassen werden, ob die Gesuchstellerin im Zeitpunkt der Anhängigmachung des Eheschutzverfahrens Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hatte bzw. ob vorliegend auch Art. 5 Ziff. 2 lit. a LugÜ erfüllt wäre. Entsprechend zielen die diesbezüglichen Rügen des Gesuchsgegners ins Leere.

E. 4

Der Gesuchsgegner ist – wie bereits erwähnt – der Ansicht, dass vorliegend aufgrund des "pathologischen" Verhaltens der Gesuchstellerin und insbesondere wegen der Geschehnisse im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht solche aussergewöhnlichen Umstände vorlägen, welche die Einholung eines Gutachtens erforderten. Dabei beanstandet er am angefochtenen Urteil im Wesentlichen, dass die Vorinstanz bei der

Frage der Bindungstoleranz sowohl die Umstände betreffend das Zustandekommen des ersten begleiteten Besuches wie auch die Tatsache, dass die Gesuchstellerin – entgegen der Vereinbarung der

- 21 - Parteien – bis im Mai 2018 bei den Besuchen im BBT weiterhin renitent anwesend geblieben sei, komplett ignoriert habe (vgl. Urk. 80 Rz 18-22, S. 6 f.). In der Vereinbarung betreffend vorsorgliche Massnahmen, welche die Parteien unter Mitwirkung der Vorinstanz am 13. September 2017 abgeschlossen haben, einigten sich die Parteien für die Dauer des Verfahrens auf ein begleitetes Besuchsrecht des Gesuchsgegners, welches jeden zweiten Sonntag im Monat von 10.00 Uhr bis 15.45 Uhr im Besuchstreff im Kinderhaus D._____ stattfinden sollte. Dabei erklärte sich der Gesuchsgegner mit der Anwesenheit der Gesuchstellerin beim ersten Besuch einverstanden. Für die weiteren Besuche war vorgesehen, dass die Gesuchstellerin je nach Empfehlung der betreuenden Person anwesend sein konnte (vgl. zum Ganzen Urk. 30 Ziffer 1 b). Dieser Vereinbarung haben beide Parteien – wenn auch beide unter dem Druck des laufenden Verfahrens – freiwillig zugestimmt. Was im Rahmen der gerichtlichen Vergleichsgespräche im Einzelnen besprochen wurde, resp. wer dabei aus welchen Motiven was in der Vereinbarung festgeschrieben haben wollte, spielt – entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners (vgl. Urk. 80 Rz 19 f.) – keine entscheidende Rolle. Auch aus dem Umstand, dass die Gesuchstellerin sich nicht früher auf eine aussergerichtliche vorsorgliche Besuchsrechtsvereinbarung eingelassen hat, kann der Gesuchsgegner nichts zu seinen Gunsten ableiten, zumal dies bei belasteten Verhältnissen zwischen Parteien nichts Aussergewöhnliches ist. Unbestrittenermassen fand am 5. November 2017, mithin rund sieben Wochen nach Abschluss der Vereinbarung, der erste begleitete Besuchstag statt (Urk. 80 Rz 21; Urk. 98 Rz 12). Selbst wenn es nach dem langem Kontaktunterbruch zwischen Vater und Sohn wünschenswert gewesen wäre, das erste Treffen innert kürzerer Frist zu organisieren, kann in diesem Zusammenhang nicht von einem vereitelnden Verhalten der Gesuchstellerin gesprochen werden. So räumt selbst der Gesuchsgegner ein, dass die Organisation der Besuchstage beim BBT einen gewissen Vorlauf benötigen (Urk. 103 Rz 37). Dass die Vorinstanz diesem Umstand bei der Obhutsteilung keine besondere Bedeutung zugemessen hat, ist – wie die Gesuchstellerin zu Recht vorbringt (vgl. Urk. 98 Rz 12) – nicht zu beanstanden.

- 22 - Sodann ist unbestritten, dass die Gesuchstellerin sich bis im Mai 2018 nicht dazu bewegen liess, C._____ im begleiteten Besuchstreff dem Gesuchsgegner alleine zu überlassen (Urk. 80 Rz 22; Urk. 98 Rz 11). Auf die Empfehlung der zuständigen Sozialarbeiterin des Sozialzentrums F._____, wonach die Besuche ab Februar 2018 grundsätzlich in Abwesenheit der Gesuchstellerin stattzufinden hätten, da die Anwesenheit der Gesuchstellerin den Beziehungsaufbau zwischen C._____ und seinem Vater erschwere (Urk. 54), reagierte die Gesuchstellerin mit einer umfassenden Stellungnahme, in welcher sie mitunter verlangte, in den kommenden acht Wochen weiterhin im Nebenraum des Besuchstreffs anwesend zu sein (Urk. 56). Die Vorinstanz hat diese Geschehnisse in ihrem Entscheid im Rahmen des Besuchsrechts ausführlich behandelt und dabei zutreffend festgehalten, dass die Gesuchstellerin kein Recht hat, bei den begleiteten Besuchen anwesend zu sein (Urk. 81 E. II/E/3.2, S. 17-19). Berufungsweise macht der Gesuchsgegner geltend, die Vorinstanz habe dieses aktenkundige Verhalten der Gesuchstellerin, welches den Verdacht der fehlenden Bindungstoleranz bekräftige, bei der Beurteilung der Erziehungsfähigkeit und der Frage, ob ein Gutachten dazu einzuholen sei, in Verletzung der Untersuchungs- und Officialmaxime nicht berücksichtigt (Urk. 80 Rz 22).

In seiner Noveneingabe vom 1. Oktober 2018 führt er dazu ausserdem aus, er habe C._____ am 10. und 24. Juni, am 8. Juli sowie am 19. und 26. August 2018 im BBT gesehen. Die Besuche seien – wie aus den eingereichten Tagesprotokollen des BBT hervorgehe – durchwegs positiv verlaufen (Urk. 103 Rz 4 ff. mit Verweis auf Urk. 105/1-5 und Urk. 105/10-11). Nichtsdestotrotz verweigere die Gesuchstellerin ihm nun die unbegleiteten Besuche im September 2018, welche gemäss – angefochtenem, aber sofort vollstreckbarem – Urteil der Vorinstanz erstmals am ersten Septemberwochenende hätten stattfinden sollen. So habe der Gesuchsgegner C._____ am ersten Septemberwochenende gar nicht sehen können. Am dritten Septemberwochenende habe die Gesuchstellerin einerseits wiederum darauf beharrt, bei den Besuchen anwesend zu sein, und andererseits die Besuchszeit am Sonntag eigenmächtig auf den Nachmittag beschränkt (Urk. 103 Rz 4). Aufgrund der Renitenz der Gesuchstellerin habe er in Bezug auf das ihm zustehende Besuchsrecht ein Vollstreckungsverfahren am Bezirksgericht Zürich anhängig gemacht (Urk. 103 Rz 29 mit Verweis auf

- 23 - Urk. 105/21). Die Gesuchstellerin bestreitet, dass bei ihr eine fehlende Bindungstoleranz bestehe. Sie ist der Ansicht, dass sie sich kooperativ verhalte und das Besuchsrecht zwischen dem Gesuchsgegner und C._____ fördere. Insbesondere habe sie, als Besuche im BBT wegen C._____s Krankheit nicht hätten stattfinden können, dem Gesuchsgegner ermöglicht, C._____ bei ihr zu Hause zu besuchen (Urk. 98 Rz 13 f.). Die Gesuchstellerin räumt sodann zwar ein, dass der Gesuchsgegner in den vergangenen Monaten seine Beziehung zu C._____ habe verbessern können. Gleichzeitig äussert sie aber auch Bedenken darüber, ob der Gesuchsgegner die zweitägige Betreuung des Sohnes ab September 2018 alleine bewerkstelligen könne (Urk. 98 Rz 21). In ihrer im Vollstreckungsverfahren vor Bezirksgericht Zürich eingereichten Stellungnahme, welche sie als Reaktion auf die Noveneingabe des Gesuchsgegners vom 1. Oktober 2018 auch im vorliegenden Berufungsverfahren einreichte, bringt sie alsdann unmissverständlich zum Ausdruck, dass sie nicht gewillt ist, die ab September 2018 unbegleitet durchzuführenden Besuche zu fördern, sondern stattdessen weiterhin die Durchführung begleiteter Besuche verlangt (Urk. 107; Urk. 108/19). Ihre diesbezüglichen Vorbringen, wonach der Gesuchsgegner weiterhin nicht ausreichend auf die Bedürfnisse von C._____ eingehe und insbesondere dessen Bedürfnis nach einem Mittagsschlaf oder sonstiger Erholung nicht respektiere, sodass C._____ an Besuchstagen wegen Übermüdung häufig Blessuren davon trage (Urk. 108/19 Rz 24), stehen jedoch im Widerspruch zu den in den Tagesprotokollen des BBT wiedergegebenen Wahrnehmungen der Betreuungspersonen. Diese beschreiben den Umgang des Gesuchsgegners mit C._____ insbesondere als liebevoll, aufmunternd, altersgerecht und zugewandt und halten mitunter fest, dass der Gesuchsgegner auf C._____s Bedürfnisse eingehe, sich fürsorglich und interessiert zeige, die von der Gesuchstellerin erwünschten Handlungen zeitgerecht und geschickt erledige, den Sohn nicht aus den Augen lasse und auch beim Mittagessen auf eine ausgewogene Ernährung C._____s achte (Urk. 83/3; Urk. 105/1; Urk. 105/3). Ferner geht aus den Tagesprotokollen des BBT hervor, dass C._____ seinen Vater seit Ende Juni 2018 bei den Besuchen jeweils erkannte und die Übergaben mit jedem Besuch besser verliefen (Urk. 105/4-5; Urk. 105/10-11). Hinsichtlich der Gesuchstellerin wird in den Protokollen erwähnt, dass diese

- 24 - Mühe habe, sich von C._____ zu lösen, dass sie dem Gesuchsgegner jeweils genaue Vorschriften mache und ihm gegenüber in verschiedenen Situationen mehrfach vorwurfsvoll und unwirsch reagiert habe (Urk. 62; Urk. 83/3; Urk. 105/1). Dass die

Protokolle nicht immer wahrheitsgemäss und objektiv abgefasst worden seien – wie es die Gesuchstellerin vorbringt (vgl. Urk. 108/19 Rz 16 und Rz 20) – ist nicht glaubhaft. Es besteht kein Grund, die Einschätzungen der Betreuungspersonen des BBT in Zweifel zu ziehen. So ist entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin nicht ersichtlich, inwiefern die Betreuungspersonen ein Interesse daran haben sollten, die Protokolle bloss deshalb so zu verfassen, damit der Gesuchsgegner in ein gutes Licht gerückt werde. Aufgrund all dieser vorstehend geschilderten Umstände ist zwar glaubhaft, dass die Gesuchstellerin den Kontakt zwischen Vater und Kind weder begünstigt noch fördert. Dieser Aspekt für sich allein begründet jedoch noch kein pathologisches Verhalten und auch keine aussergewöhnlichen Verhältnisse, welche die Entwicklung C.____s ernsthaft gefährden würden. Insbesondere liegen bei C.____ auch keine Anzeichen einer Entfremdung vor. Vielmehr ist festzuhalten, dass es dem Gesuchsgegner trotz der schwierigen Umstände gelang, eine Beziehung zu C.____ aufzubauen. Diese Beziehung gilt es künftig weiter zu festigen, wobei aufgrund der zwischenzeitlich angeordneten Vollstreckungsmassnahme (Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall, vgl. Urk. 111/1, Dispositiv-Ziffer 1) davon auszugehen ist, dass die Einhaltung des Besuchsrechts sichergestellt ist. Entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners besteht zum jetzigen Zeitpunkt kein vertiefter Abklärungsbedarf in Bezug auf die Bindungstoleranz der Gesuchstellerin. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Gesuchstellerin – wie sie selbst einräumt (vgl. Urk. 98 Rz 15) – nicht gewillt ist, C.____s Englischkenntnisse zu fördern. Da Kleinkinder bei regelmässigen Kontakten zum fremdsprachigen Elternteil dessen Sprache grundsätzlich rasch erlernen, ist auch diesem Umstand im Zusammenhang mit der Obhutsfrage keine besondere Bedeutung zuzumessen. Vielmehr genügt es auch hierbei, den regelmässigen Kontakt zwischen Vater und Sohn sicherzustellen, sodass C.____ dadurch die Sprache seines Vaters erlernen kann. Soweit der Gesuchsgegner im Übrigen zur Begründung seiner Zweifel an der Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin anführt, diese

- 25 - habe sich seit C.____s Geburt in einem schädlichen Mass an ihn geklammert und ihn vom Vater ferngehalten resp. nicht zugelassen, dass der Gesuchsgegner sich um C.____ kümmere, ist darauf hinzuweisen, dass die Parteien hinsichtlich der Zeitspanne seit Geburt von C.____ bis nach Abschluss des Rückführungsverfahrens sehr unterschiedliche Sachverhaltsdarstellungen wiedergeben (vgl. Urk. 80 Rz 27 und 32; Urk. 98 Rz 16). Daraus wird deutlich, dass die Parteien in Bezug auf das Zusammenleben und den Umgang mit C.____ unterschiedliche Erwartungen und Ansichten hatten resp. haben. Rückschlüsse auf ihre Erziehungsfähigkeiten lassen sich daraus allerdings nicht ableiten. Insofern sind die entsprechenden Hintergründe im vorliegenden Verfahren nicht weiter zu beleuchten. Sie sind für die Frage der Obhut nicht von Belang, da diese losgelöst davon zu beantworten ist, welcher Elternteil für das Scheitern ihrer Beziehung die Verantwortung trägt. Des Weiteren hat die Vorinstanz – entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners (vgl. Urk. 80 Rz 28 ff.) – seine gesundheitlichen Bedenken nicht leichtfertig übergangen. Vielmehr ist festzuhalten, dass es sich dabei um blosser Behauptungen handelt, welche weder belegt noch glaubhaft sind (vgl. Urk. 81 E. II/D/4, S. 10 f.). Insbesondere bestehen keine Hinweise dafür, dass C.____s Hautprobleme auf eine Mangelernährung durch die Gesuchstellerin zurückzuführen wären. Da C.____ ausserdem unbestrittenermassen unter regelmässiger ärztlicher Kontrolle steht (vgl. Urk. 81 E. II/D/4, S. 10), ist nicht anzuzweifeln, dass die Gesuchstellerin C.____s grundlegenden Bedürfnisse nach medizinischer Versorgung erfüllt. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es unter den gegebenen Umständen

hinsichtlich sämtlicher vom Gesuchsgegner aufgeworfenen Fragen nicht angezeigt war, einen Sachverständigen beizuziehen. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz ohne Einholung eines Gutachtens über die Obhutsfrage entschieden hat. Ferner hat die Vorinstanz auch die übrigen Umstände richtig gewürdigt. Insbesondere hat sie berücksichtigt, dass die Gesuchstellerin unbestrittenermassen seit der Geburt von C._____ dessen Hauptbezugs- und Hauptbetreuungsperson ist und dass die bisherigen Lebensumstände des Kindes nicht ohne Not verändert werden sollten (vgl. Urk. 81 E. II/D/7, S. 12). Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls von C._____ unter der Obhut der Gesuchstellerin bestehen, wie ge-

- 26 - sehen, keine. Seit Juli 2017 leben C._____ und die Gesuchstellerin wieder in der Schweiz. Nach ihrem verlängerten Mutterschaftsurlaub und der Kündigung ihrer Arbeitsstelle beim Bund stieg die Gesuchstellerin im Dezember 2017 mit einem Pensum von 40 % wieder ins Berufsleben ein; aktuell arbeitet sie in einem 60 %- Pensum (Urk. 43/52; Urk. 80 Rz 84; Urk. 98 Rz 53). Während ihrer Erwerbstätigkeit – d.h. aktuell an drei vollen Tagen pro Woche – wird C._____ in der Kita betreut (Urk. 98 Rz 63). Diese besucht er seit November 2017. In der übrigen Zeit betreut die Gesuchstellerin C._____ persönlich (vgl. Prot. I S. 31). Zwar macht auch der Gesuchsgegner geltend, im Falle einer Obhutzuteilung an ihn sein Arbeitspensum zwecks persönlicher Betreuung von C._____ auf 60 % reduzieren zu wollen (Urk. 28 Rz 42; Urk. 80 Rz 80). Aus den Tagesprotokollen des BBT geht im Übrigen – wie gesehen – hervor, dass auch er durchaus in der Lage ist, C._____ persönlich zu betreuen. Nach dem Gesagten ist daher davon auszugehen, dass vorliegend beide Elternteile nicht nur gewillt und fähig, sondern auch in der Lage sind, C._____ persönlich zu betreuen. Bei dieser Ausgangslage kommt es im Eheschutzverfahren hinsichtlich der Obhutzuteilung entscheidend auf die Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse an. Letztere sprechen klar dafür, die Obhut der Gesuchstellerin zuzuteilen bzw. sie ihr zu belassen. So kann C._____ weiterhin die Kita der Stiftung G._____ besuchen, wo er sich mittlerweile eingewöhnt hat und sowohl die Betreuungspersonen wie auch die anderen Kinder kennt. Demgegenüber wäre C._____ in der Obhut seines Vaters nicht nur in örtlicher, sondern auch in sozialer Hinsicht einer gänzlich neuen Situation ausgesetzt, in der er sich zusätzlich an eine andere Sprache gewöhnen müsste. Einen solchen einschneidenden Wechsel bei der Betreuung des Kindes, das seit seiner Geburt immer bei der Gesuchstellerin gelebt hat, gilt es zu vermeiden. Insofern kann dem Gesuchsgegner nicht gefolgt werden, wenn er verlangt, dass die Obhut aus Gründen des Kindeswohls ihm zuzuteilen sei. Die Berufung ist daher auch in diesem Punkt abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen. B. Besuchsrecht 1. Die Vorinstanz räumte dem Gesuchsgegner mit angefochtenem Urteil ein schrittweise in vier Phasen aufzubauendes Besuchsrecht ein. Der persönliche

- 27 - Verkehr solle bis Ende August 2018 jeden zweiten Sonntag begleitet und in Abwesenheit der Gesuchstellerin im Kinderhaus D._____ stattfinden (1. Phase), und von Anfang September 2018 bis Ende August 2020 in Form von je sechsstündigen Besuchen am ersten und dritten Samstag und Sonntag eines jeden Monats (2. Phase), ab September 2020 am ersten und dritten Wochenende eines jeden Monats von Samstag 10.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr (3. Phase) sowie ab dem Eintritt C._____s in den Kindergarten zusätzlich zweimal jährlich für die Dauer von je einer Ferienwoche (4. Phase) durchgeführt werden (Urk. 81, Dispositiv-Ziffer 2). 2. Diese Besuchsrechtsregelung blieb in Bezug auf die Phasen 1-3 in den Grundzügen unangefochten (vgl. Urk. 80 S. 2 f.). Der Gesuchsgegner

beantragt lediglich, dass diese Regelung ergänzt wird um eine Verpflichtung des obhutsberechtigten Elternteils zur Herstellung von Skype-Kontakten sowie um ein Nachholrecht des besuchsberechtigten Elternteils, wenn Besuche wegen Gründen, die bei C._____, dem obhutsberechtigten Elternteil oder dem BBT liegen (z.B. Krankheit, Ferienabwesenheit, ferienbedingte Schliessung des BBT), nicht ausgeübt werden können (Urk. 80 S. 2). Hinsichtlich der 4. Phase beantragt der Gesuchsgegner ferner die Erhöhung der Ferien von zwei auf vier Einzelwochen pro Jahr (Urk. 80 S. 2). Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe seine Ausführungen zu den weiteren Besuchen und persönlichen Kontakten in den Plädoyernotizen vom 13. September 2017 überhaupt nicht berücksichtigt und keine Veranlassung gesehen, von der gerichtsblichen Praxis abzuweichen. Dabei habe sie sich nicht mit der internationalen Komponente des Falles auseinandergesetzt und insbesondere nicht berücksichtigt, dass bei Familienverhältnissen, in denen der nicht obhutsberechtigte Elternteil im Ausland lebe, grosszügigere Ferienbesuche auszusprechen seien, um den fehlenden Kontakt zu kompensieren. Auch sei in diesem Spezialfall dem nicht obhutsberechtigten Elternteil die Möglichkeit einzuräumen, Besuche, die wegen Krankheit des Kindes, Abwesenheiten des Obhutsinhabers oder ferienbedingter Schliessung des BBT ausfielen, nachzuholen, um die ohnehin knapp bemessene gemeinsame Zeit nicht weiter einzuschränken. Weiter habe sich die Vorinstanz nicht damit auseinandergesetzt, dass

- 28 - andere Kontaktmöglichkeiten denkbar wären, wie z.B. über Skype (Urk. 80 Rz 39). 3. Im vorinstanzlichen Verfahren vertrat der Gesuchsgegner noch die Meinung, Besuche jedes zweite Wochenende seien unter Berücksichtigung der Flug- und Unterkunftskosten für keinen Elternteil über längere Zeitdauer durchführbar und finanziell tragbar. Entsprechend komme ein gerichtsbliches Besuchsrecht vorliegend aufgrund der Distanz der Wohnorte der Eltern nicht in Frage. Sinnvoll sei vielmehr, dass die Besuche bis zum Kindergartenalter C._____'s an verlängerten Wochenenden stattfänden, wobei die Abstände nicht zu lang sein sollten (Urk. 28 Rz 59). Im Berufungsverfahren beanstandet der Gesuchsgegner hinsichtlich der ersten drei Phasen die Häufigkeit und Dauer der Besuchskontakte gemäss vorinstanzlichem Urteil allerdings nicht. Auch stellt er nicht in Abrede, dass es sich bei der vorinstanzlichen Regelung um ein gerichtsbliches Besuchsrecht handelt (vgl. Urk. 80 Rz 39; Urk. 81 E. II/E/3.1- 3.4). Es ist daher davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner nunmehr – entgegen seiner im vorinstanzlichen Verfahren vertretenen Ansicht – bereit und gewillt ist, künftig weiterhin zweimal monatlich in die Schweiz zu reisen, um seinen Sohn zu besuchen. Zwar ist es richtig, dass Ferienbesuche sowie die anderen Formen des persönlichen Verkehrs – wie beispielsweise Kontakte über Skype – umso wichtiger sind, je grösser die Entfernung zwischen dem Wohnort des Kindes und demjenigen des besuchsberechtigten Elternteils ist (BK-Hegnauer, Art. 273 ZGB N 67). Dabei kommt es allerdings nicht alleine auf die räumliche Distanz als solche an; vielmehr ist massgebend, ob periodische Wochenendbesuche wegen der Distanz denn auch nicht möglich bzw. nicht zumutbar sind (BK-Hegnauer, Art. 273 ZGB N 99). Ein solcher Kompensationsbedarf besteht vorliegend aufgrund der Bereitschaft des Gesuchsgegners zur Wahrnehmung der zweimal monatlich in der Schweiz durchzuführenden Besuchswochenenden gerade nicht. Insofern kann dem Gesuchsgegner nicht gefolgt werden, wenn er geltend macht, vorliegend seien grosszügigere Ferienbesuche, andere Kontaktmöglichkeiten (via Skype) sowie ein Nachholrecht für ausgefallene Besuche nötig, um den "fehlenden Kontakt zu

- 29 - kompensieren". Seine gegen die vorinstanzliche Besuchsrechtsregelung erhobenen Einwände sind damit unbegründet. In Bezug auf die von der Gesuchstellerin geäußerten Bedenken hinsichtlich der unbegleiteten Besuche ab September 2018 (vgl. Urk. 98 Rz 30) kann auf das vorstehend Ausgeführte verwiesen werden (vgl. oben E. III/A/4). Wie zudem bereits die Vorinstanz ausführte (vgl. Urk. 81 E. II/E/2.5, S. 14 f.), lässt sich aus den von der Gesuchstellerin geschilderten "Missgeschicken" des Gesuchsgegners keine grundsätzliche Pflichtvergessenheit ableiten. Auch im Vollstreckungsverfahren vermochte die Gesuchstellerin in Bezug auf die unbegleiteten Besuche keine Gründe vorzubringen, welche das Kindeswohl von C._____ ernsthaft gefährden würden (vgl. Urk. 111/1 E. 2.3, S. 4 f.). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Gesuchstellerin die vorinstanzliche Besuchsrechtsregelung nicht angefochten hat und die unbegleiteten Besuche – wenn allenfalls auch unter Druck des Vollstreckungsverfahrens – am ersten und zweiten Oktober- sowie am ersten Novemberwochenende 2018 stattgefunden haben (vgl. Urk. 110 S. 1; Urk. 111/1 E. 2.3 S. 5). Es ist daher davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin ihre Bedenken hinsichtlich der unbegleiteten Besuche nach einer Eingewöhnung und Überwindung der Anpassungsschwierigkeiten ablegen kann. Alles in allem bestehen vorliegend keine Gründe, um die vorinstanzliche Besuchsrechtsregelung aufzuheben resp. abzuändern. Vielmehr erscheint das schrittweise aufzubauende Besuchsrecht unter Berücksichtigung aller relevanter Umstände als angemessen und im Sinne des Kindeswohls. Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Urteils ist demnach zu bestätigen. C. Beistandschaft 1. Hinsichtlich der bereits vor Vorinstanz beantragten Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB samt Übertragung von besonderen Befugnissen an den Beistand (Art. 308 Abs. 2 ZGB; Kontrolle der medizinischen Belange von C._____, Anordnung notwendiger Behandlungsmassnahmen) erwog die Vorinstanz, dass die Bedenken des Gesuchsgegners bei den Gesundheitsthemen übertrieben seien. So ernähre die Gesuchstellerin

- 30 - C._____ nicht vegan; sie sei wegen den Ekzemen beim Arzt gewesen und habe die üblichen Impfungen nachgeholt. Höchst bedenklich sei jedoch die Haltung der Gesuchstellerin in Bezug auf die Besuchssonntage. Diese Haltung zeige sich erneut in ihrem mehrseitigen E-Mail an die zuständige Sozialarbeiterin, in welchem sie begründe, weshalb C._____ aus ihrer Sicht – selbst unter der Aufsicht der Fachpersonen in einem Besuchstreff – noch nicht mit dem Vater allein gelassen werden könne. Dabei schildere sie bloss alltägliche Probleme, mit welchen alle Eltern zu kämpfen hätten, auch solche, die mit ihren Kindern im selben Haushalt lebten. Wenn die Gesuchstellerin in diesen alltäglichen Situationen stets herbeieile und C._____ übernehme, hätten der Gesuchsgegner und C._____ keine Chance, sich aneinander zu gewöhnen. Da jedoch eine Beistandschaft an dieser bedenklichen Haltung der Gesuchstellerin kaum etwas ändern könne, sei vorliegend von der Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB abzusehen. Auch eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB sei vorliegend nicht zu errichten. Zwar wäre eine solche geeignet, wenn es darum ginge, anstelle eines Elternteils für eine angemessene medizinische Versorgung des Kindes zu sorgen. Dies sei vorliegend jedoch gerade nicht nötig, zumal die Gesuchstellerin die Bedenken des Gesuchsgegners betreffend Impfungen, vegane Ernährung und Ekzeme relativiert habe (Urk. 81 E. II/F/3, S. 21). 2. Berufungsweise macht der Gesuchsgegner zum Einen geltend, die Vorinstanz sei trotz seiner diesbezüglichen Ausführungen nicht auf die Notwendigkeit einer Erziehungsbeistandschaft bei fehlender Bindungstoleranz eingegangen, sondern habe ihren Entscheid lediglich damit begründet, eine Beistandschaft sei nicht erforderlich,

um für angemessene medizinische Versorgung zu sorgen. Ebenso hätte die Vorinstanz alle zur fehlenden Bindungstoleranz vorgebrachten Noven – insbesondere die "Vereitelung der begleiteten Besuche bis am

E. 4.1

Hinsichtlich des Einkommens der Gesuchstellerin stellte die Vorinstanz auf die Vorbringen der Gesuchstellerin ab, wonach sie künftig in einem 60 %- Pensum arbeiten wolle und dabei ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 5'446.– erzielen werde. Die Vorinstanz erwog, dass dieser Betrag realistisch erscheine, zumal es nicht ungewöhnlich sei, dass Teilzeitstellen verhältnismässig schlechter bezahlt seien als Vollzeitstellen (Urk. 81 E. II/H/7, S. 29).

E. 4.2

Der Gesuchsgegner macht hierzu im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf den von der Gesuchstellerin geltend gemachten Betrag abgestellt; dieser sei im Übrigen unbelegt geblieben. Belegt sei demgegenüber, dass die Gesuchstellerin im Jahr 2016 ein Einkommen von Fr. 113'515.–

- 48 - verdient habe, was einem monatlichen Einkommen von Fr. 11'351.50 entspreche. Das Einkommen, welches die Gesuchstellerin in einem 60 %-Pensum erzielen könne, sei auf der Basis des bisher erzielten Einkommens anzurechnen. Zumutbar und möglich sei demnach ein Monateinkommen von rund Fr. 6'811.– (Urk. 80 Rz 81-83).

E. 4.3

Die Gesuchstellerin ist demgegenüber der Ansicht, die Vorinstanz habe zu Recht mit einem Einkommen von Fr. 5'446.– gerechnet. Unter Verweis auf die im Berufungsverfahren eingereichten Lohnabrechnungen der Monate Mai bis August 2018 führt sie zudem aus, sie sei heute in einem 60 %-Pensum unbefristet bei der J. _____ AG in Zürich angestellt (Urk. 98 Rz 54 f.).

E. 4.4

Aus den Lohnabrechnungen der Monate Mai bis August 2018 geht hervor, dass die Gesuchstellerin monatlich netto Fr. 5'196.45 verdient (exkl. Familienzulagen von Fr. 200.–; Urk. 101/13). Da die Gesuchstellerin bereits während ihrer befristeten Anstellung bei der J. _____ AG über einen anteilmässigen 13. Monatslohn verfügte (Urk. 43/52 Ziffer 5.2), ist davon auszugehen, dass ihr der Betrag von Fr. 5'196.45 dreizehnmal jährlich ausbezahlt wird. Damit verfügt sie aktuell über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. Fr. 5'630.– (exkl. Familienzulagen von Fr. 200.–). Im Rahmen seiner Stellungnahme zur Berufungsantwort stellt auch der Gesuchsgegner auf diesen Betrag ab (vgl. Urk. 103 Rz 53). Entsprechend erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

E. 5

Bedarf des Gesuchsgegners

E. 5.1

Der Gesuchsgegner ist der Ansicht, die Vorinstanz habe seine Ausgaben zu tief angesetzt. Konkret beanstandet er die von der Vorinstanz angerechneten Kosten für das Wohnen, den Arbeitsweg und das Besuchsrecht (vgl. Urk. 80 Rz 70 ff.).

E. 5.2

In Bezug auf die Wohnkosten erwog die Vorinstanz, der vom Gesuchsgegner geltend gemachte Betrag sei mitsamt allen Reparaturen und Nebenkosten beinahe doppelt so hoch wie die Wohnkosten der Gesuchstellerin von Fr. 1'778.–. Das Haus in E._____ Wells sei einiges repräsentativer als die Wohnung der Ge-

- 49 - suchstellerin. Eine Einzelperson ohne Kind benötige jedoch eine kleinere Wohnung, um denselben Lebensstandard zu haben "wie ein Einelternhaushalt mit einem Kind". Allerdings sei auch zu berücksichtigen, dass das Preisniveau in London rund anderthalbmal so hoch sei wie in Zürich. Es rechtfertige sich daher, beim Gesuchsgegner für die Wohnkosten denselben Betrag einzusetzen wie bei der Gesuchstellerin (Urk. 81 E. II/H/8, S. 31). Der Gesuchsgegner bringt hiergegen vor, es seien ihm die effektiven Wohnkosten ungekürzt im Bedarf anzurechnen. Immerhin gehe doch auch die Vorinstanz davon aus, dass die Parteien die Anschaffung eines gemeinsamen Hauses in England zusammen geplant hätten. So lange die Frage der Obhut nicht geklärt sei, könne ihm auch nicht zugemutet werden, die "als Wohnhaus für die Familie geplante" Liegenschaft wieder zu verkaufen. Selbst wenn ein Verkauf oder eine Vermietung des Hauses als zumutbar erachtet würde, wäre ihm dafür eine angemessene Übergangsfrist von mindestens einem Jahr nach Rechtskraft des Urteils einzuräumen, lasse sich ein altes, grosses Haus auf dem Land erfahrungsgemäss nicht innert kurzer Zeit verkaufen oder vermieten (Urk. 80 Rz 72). Demgegenüber ist die Gesuchstellerin der Ansicht, die Vorinstanz habe dem Gesuchsgegner für die Wohnkosten einen angemessenen Betrag angerechnet (Urk. 98 Rz 48). Gemäss Ziff. III/1.3 des Kreisschreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts betreffend Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 16. September 2009 (nachfolgend Kreisschreiben) setzen sich die anrechenbaren Wohnkosten bei selbstbewohntem Wohneigentum aus den Hypothekarzinsen, den öffentlichen Abgaben und den Unterhaltskosten zusammen. Nicht im Bedarf aufzunehmen sind demgegenüber Amortisationszahlungen für Hypothekendarlehen, zumal diese der Schuldenreduktion und somit der Vermögensbildung dienen (OGer ZH LY170028 vom 15. Januar 2018, E. 2.3.5.2; OGer ZH LE170049 vom 22. November 2017, E. 6.5; Hausheer/Spycher, a.a.O., Rz 02.43 f.). Der Liegenschaftenaufwand hat dem ortsüblichen Mietzins zu entsprechen. Sind die Hypothekarzinsbelastungen dagegen unangemessen hoch, so sind diese nach Ablauf einer angemessenen Übergangsfrist auf ein Normalmass

- 50 - herabzusetzen (vgl. Ziff. III/1.3 des Kreisschreibens mit Verweis auf BGE 129 III 526 E. 2; 116 III 15 E. 2 lit. d; 114 II 12 E. 2 und 4). Zwar bringt der Gesuchsgegner zu Recht vor, dass ihm zumindest während einer Übergangsfrist die effektiven Wohnkosten anzurechnen wären. Vor Vorinstanz bezifferte er die Kosten für die Hypothek des Hauses – bestehend aus Zinsen und Amortisationen – auf monatlich rund GBP 1'851.– (Urk. 28 Rz 91), was ca. Fr. 2'351.– entspricht. Für Unterhalt und Reparaturen – ohne "Council Tax" und Reinigungskosten (Urk. 28 Rz 94, 95 und 97) – machte er einen Betrag von gesamthaft GBP 569.– (entsprechend ca. Fr. 723.–) pro Monat geltend (Urk. 28 Rz 93 und 96), für Nebenkosten einen solchen von insgesamt GBP 226.50 (entsprechend ca. Fr. 288.–) pro Monat (Urk. 28 Rz 98-102). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Hypothekarzinsbelastung monatlich lediglich rund GBP 547.– resp. Fr. 694.– beträgt (GBP 4'920.– für 9 Monate, vgl. Urk. 29/32 S. 2), wohingegen die nicht im Bedarf anrechenbaren Amortisationsraten monatlich rund GBP 1'317.– resp. Fr. 1'672.– ausmachen (GBP 16'770.– ./ GBP 4'920.–, entsprechend GBP 11'850.– für 9 Monate, vgl. Urk. 29/32). Unter Berücksichtigung der monatlichen Hypothekarzinsbelastung sowie der vom

Gesuchsgegner geltend gemachten Beträge für Nebenkosten, Unterhalt und Reparaturen resultiert ein effektiver Liegenschaftenaufwand von rund Fr. 1'705.– (ohne Amortisation). Damit weichen die (behaupteten) effektiven Wohnkosten – soweit anrechenbar – nicht massgebend vom Betrag ab, welchen die Vorinstanz dem Gesuchsgegner als ortsüblichen Mietzins zugestanden hat. Bei dieser Ausgangslage erübrigt es sich, hinsichtlich der Wohnkosten mit zwei verschiedenen Beträgen resp. in zwei Phasen zu rechnen. Entsprechend bleibt es bei dem von der Vorinstanz angerechneten Betrag von Fr. 1'778.– pro Monat.

E. 5.3

Für den Arbeitsweg berücksichtigte die Vorinstanz mit Verweis auf die vom Gesuchsgegner eingereichte Kaufquittung seines ÖV-Abonnements einen Betrag von Fr. 455.– pro Monat (Urk. 81 E. II/H/9, S. 34 mit Verweis auf Urk. 29/59). Dabei erwog sie, dem Gesuchsgegner seien keine Autokosten anzurechnen, zumal es ihm mit dem für Wohnkosten anrechenbaren Betrag möglich wäre, so zu wohnen, dass er nicht auf ein Auto angewiesen sei. Nur weil der Ge-

- 51 - suchsgegner von seinem Arbeitgeber für ein Auto eine Pauschalentschädigung von GBP 500.– pro Monat erhalte, bedeute dies noch nicht, dass er zwingend darauf angewiesen sei (Urk. 81 E. II/H/8, S. 31). Der Gesuchsgegner macht berufsweise geltend, er sei bei seiner aktuellen Wohnsituation – welche auf einem gemeinsamen Entscheid der Parteien beruhe – zur Bewältigung seines Arbeitsweges neben dem Zug auch auf ein Auto angewiesen. Er fahre jeweils mit dem Zug nach London zur Arbeit. Sein Wohnort liege aber rund drei Kilometer vom Bahnhof "E. _____ Station" entfernt und es gebe keine öffentlichen Verkehrsmittel, mit denen er den Weg vom Haus zum Bahnhof bewältigen könne. Auch zur Erledigung von Einkäufen sei er auf ein Auto angewiesen, da sich auch die Einkaufsmöglichkeiten ca. drei Kilometer vom Haus entfernt befänden (Urk. 80 Rz 73). Im vorinstanzlichen Verfahren führte der Gesuchsgegner hinsichtlich seiner Mobilitätskosten aus, er habe aktuell zwei Fahrzeuge. Dies deshalb, weil die Geschwisterin insistiert habe, dass er für die Familie einen grösseren Wagen kaufe. Er brauche das Auto für Einkäufe und für den Arbeitsweg resp. den Weg vom Haus zum Bahnhof (Urk. 28 Rz 110). So fahre er jeweils mit dem Auto zum ca.

E. 5.4

Die Vorinstanz rechnete dem Gesuchsgegner eine Besuchsrechtspauschale von Fr. 800.– pro Monat an. Sie erwog dabei, dass das Besuchsrecht grundsätzlich auf eigene Kosten des Besuchsberechtigten auszuüben sei. Dies sei angemessen, solange die Eltern höchstens ein paar Dutzend Kilometer auseinander wohnen und die Kinder den anderen Elternteil zu Hause besuchen würden. Vorliegend fliege der Gesuchsgegner jedoch zweimal pro Monat nach Zürich, um seinen Sohn zu sehen. Ausserdem werde ihm in absehbarer Zukunft ein Besuchsrecht an beiden Tagen des Wochenendes einzuräumen sein, womit nicht

- 53 - nur Flug- sondern auch Hotelkosten anfallen würden. In dieser Situation würden die Kosten ein Ausmass erreichen, das zu ignorieren nicht gerecht wäre. Da sich die Preise für Flüge und Hotels laufend ändern würden, liessen sich die Kosten nur abschätzen. Zu berücksichtigen sei dabei, dass der Gesuchsgegner in Zukunft ein wenig günstiger reisen könne, weil er früher und serienmässig buchen könne. Ermessensweise seien für die Reisen nach Zürich Fr. 800.– pro Monat anzurechnen (Urk. 81 E. II/H/8, S. 31 f.). Der Gesuchsgegner macht hierzu im Wesentlichen geltend, mit dem von der Vorinstanz

eingräumten Besuchsrecht müsse er zweimal pro Monat von London nach Zürich und zurück reisen sowie während der Dauer des begleiteten Besuchsrechts jeweils mindestens einmal, danach sogar mindestens zwei Mal pro Besuch in Zürich übernachten. Sodann sei er verpflichtet worden, weiterhin die Kosten des BBT zu übernehmen, welche sich auf Fr. 50.– pro Besuch beliefen. Die effektiven Besuchskosten würden damit bei den begleiteten Besuchen gesamt Fr. 1'157.10 (Flugkosten: Fr. 566.85; Flughafentransfers: Fr. 90.25; 2 Hotelübernachtungen in Zürich: Fr. 400.–; Kosten BBT: Fr. 100.–) betragen, bei unbegleiteten Besuchswochenenden insgesamt Fr. 1'457.10 (Flugkosten: Fr. 566.85; Flughafentransfers: Fr. 90.25; 4 Hotelübernachtungen in Zürich: Fr. 800.–). Indem die Vorinstanz dem Gesuchsgegner für die gesamte Dauer nur Fr. 800.– für Besuchskosten angerechnet habe, habe sie ihr Ermessen überschritten und willkürlich entschieden. Der tiefere Betrag lasse sich auch nicht mit laufend ändernden Preisen rechtfertigen. Ausserdem handle es sich bereits bei den vom Gesuchsgegner angeführten Kosten um Durchschnittswerte (Urk. 80 Rz 74- 78). Dem hält die Gesuchstellerin zusammengefasst entgegen, der vorinstanzlich angerechnete Betrag von Fr. 800.– sei bereits sehr hoch. Der Gesuchsgegner gehe davon aus, dass ihm sämtliche geltend gemachten Kosten für das Besuchsrecht in Zürich zu erstatten seien. Darauf sei die Vorinstanz zu Recht nicht eingegangen. Die tieferen Kosten liessen sich neben den von der Vorinstanz erwähnten Umständen auch damit rechtfertigen, dass der Gesuchsgegner berufsbedingt ein "Vielflieger" sei, sodass er regelmässig Flugmeilen der British Airways einlö-

- 54 - sen könne. Ferner sei bereits darauf hingewiesen worden, dass der Gesuchsgegner nicht zwingend in Zürich übernachten müsse, zumal es Flugverbindungen gebe, bei denen er morgens hin- und abends wieder zurückfliegen könne. Insofern seien auch an den unbegleiteten zweitägigen Besuchswochenenden nicht zwingend zwei Nächte in Zürich notwendig. Ausserdem seien die geltend gemachten Übernachtungskosten von Fr. 800.– überhöht. Es sei dem Gesuchsgegner zumutbar, Übernachtungsmöglichkeiten unter Fr. 200.– pro Nacht in Anspruch zu nehmen. In Zürich könne man auch für weniger als Fr. 100.– pro Nacht übernachten, beispielsweise in einem Zimmer über "Airbnb". Alles in allem seien die vorinstanzlich angerechneten Fr. 800.– sehr grosszügig bemessen. Dem Gesuchsgegner könne nicht die Luxusvariante zugestanden werden. Solche Kosten habe er selber zu tragen (Urk. 98 Rz 50). Der Gesuchsgegner bestreitet, dass er aktuell ein "berufsbedingter Vielflieger" sei und regelmässig Flugmeilen der British Airways einlösen könne. Ausserdem fliege er oft auch mit Swiss oder Easyjet nach Zürich, da diese Flüge zeitlich am günstigsten lägen. Er habe deshalb nie genug Meilen, um damit auch nur einen einzigen Flug zu bezahlen (Urk. 103 Rz 52). Diese Vorbringen sind glaubhaft und werden von der Gesuchstellerin nicht in Abrede gestellt. Der für Flugkosten geltend gemachte Betrag von rund Fr. 567.– pro Monat erscheint im Übrigen für zwei Hin- und Rückflüge der Strecke London-Zürich auch nicht als übersetzt. Demgegenüber sind die vom Gesuchsgegner geltend gemachten Flughafentransfer-Kosten bei den Besuchsrechtskosten nicht aufzurechnen. Solche Kosten, welche in der Schweiz mit rund Fr. 7.– pro Weg zu veranschlagen sind (ZVV-Billett für 3 Zonen), bewegen sich im Rahmen dessen, was besuchsberechtigte Eltern im Regelfall für die Ausübung ihres Besuchsrechts ausgeben. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, werden dafür im Kanton Zürich grundsätzlich keine Besuchsrechtskosten im Bedarf berücksichtigt. Insofern sind vorliegend lediglich diejenigen Kosten aufzurechnen, welche dem Gesuchsgegner aufgrund der grossen Entfernung zwischen den Wohnorten der Parteien entstehen. Dazu gehören spätestens ab Beginn der unbegleiteten zweitägigen Besuche auch

Übernachtungs- kosten. Dass der Gesuchsgegner immer am Betreuungstag sowohl hin- als auch zurückfliegen soll, wie es die Gesuchstellerin von ihm verlangen will, ist über längere Zeit nicht zumutbar. Mithin sind die Besuchsrechtskosten ab Beginn der unbegleiteten Besuchswochenenden so zu bemessen, dass es dem Gesuchsgegner möglich ist, zumindest einmal pro Monat für zwei Nächte in Zürich zu bleiben. Dabei erscheint nicht glaubhaft, dass pro Übernachtung weniger als Fr. 100.– anfallen sollen. Zu Recht bringt der Gesuchsgegner in diesem Zusammenhang vor, die Unterkunft müsse hinsichtlich Infrastruktur und Grösse angemessen sein, sodass er C._____ auch einmal dorthin mitnehmen könnte, wenn das Wetter schlecht sei (vgl. Urk. 103 Rz 52). Angemessen erscheint die Übernachtung in einem 3-Sterne-Hotel. Solche sind in gut erreichbarer Distanz zum Wohnort C._____s sowie zum Flughafen für ca. Fr. 150.– pro Nacht verfügbar (vgl. www.booking.ch, zuletzt besucht am 21. Dezember 2018). Da mit dem von der Vorinstanz zugestandenem Betrag von Fr. 800.– pro Monat neben den Flugkosten von monatlich Fr. 567.– keine drei Übernachtungen pro Monat finanziert werden können, sind ab Beginn der begleiteten Besuchswochenenden etwas höhere Besuchsrechtskosten anzurechnen. Nach dem Gesagten erscheint ein Pauschalbetrag von Fr. 1'000.– pro Monat als angemessen. Demgegenüber erweisen sich die vorinstanzlich angerechneten Fr. 800.– pro Monat für die Dauer der begleiteten Besuche als ausreichend, zumal die Wahrnehmung des bloss fünf- bis sechsstündigen Besuchsrechts nicht zwingend eine Übernachtung in Zürich erfordert und dem Gesuchsgegner während dieser kurzen Phase einmal pro Monat auch ein Besuch ohne Übernachtung zugemutet werden kann. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bis Ende August 2018 mit Besuchsrechtskosten von monatlich Fr. 800.– sowie ab September 2018 mit solchen von Fr. 1'000.– pro Monat zu rechnen ist.

E. 5.5

Da die übrigen Bedarfspositionen des Gesuchsgegners im Berufungsverfahren von keiner Partei beanstandet werden und sich diese überdies als angemessen erweisen, erübrigen sich weitere Ausführungen dazu. Insgesamt ist auf Seiten des Gesuchsgegners damit – ohne Einrechnung der Steuern, welche bereits auf der Einkommenseite berücksichtigt wurden (vgl. oben E. III/D/3) – von folgendem Bedarf auszugehen:

- 56 - bis 31.08.2018 ab 01.09.2018 Grundbetrag Fr. 960.- Fr. 960.- Wohnkosten Fr. 1'778.- Fr. 1'778.- auswärtige Verpflegung Fr. 240.- Fr. 240.- Mobilitätskosten Fr. 600.- Fr. 600.- Berufsverbände Fr. 38.- Fr. 38.- zusätzliche Gesundheitskosten Fr. 10.- Fr. 10.- Telefon/Internet Fr. 100.- Fr. 100.- Radio-/TV-Empfangsgebühr Fr. 16.- Fr. 16.- Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 49.- Fr. 49.- Besuchsrechtskosten Fr. 800.- Fr. 1'000.- Total Fr. 4'591.- Fr. 4'791.-

E. 6

Bedarf der Gesuchstellerin

E. 6.1

Die Gesuchstellerin macht unter Einreichung einer eigenen Steuerberechnung geltend, der vorinstanzlich angerechnete Betrag für die Steuern von monatlich Fr. 778.– sei zu tief. Anzurechnen seien Fr. 1'046.– (Urk. 98 Rz 56 mit Verweis auf Urk. 101/18). Der Gesuchsgegner lässt sich zu diesen Ausführungen nicht vernehmen (vgl. Urk. 103). Die Steuerbelastung auf Seiten der Gesuchstellerin ist unter Zuhilfenahme des kantonalen

Steuerrechners annähernd zu berechnen. Ausgehend vom aktuellen Nettojahreseinkommen der Gesuchstellerin von rund Fr. 69'960.– (inkl. 13. Monatslohn, inkl. Familienzulagen von Fr. 200.– pro Monat, vgl. oben E. D/III/4) und mutmasslichen Unterhaltsbeiträgen von ca. Fr. 51'400.– (geschätzter Mittelwert) pro Jahr sowie unter Berücksichtigung von geschätzten Steuerabzügen von gesamthaft Fr. 33'039.– pro Jahr (Fr. 4'615.– für Berufsauslagen, vgl. Urk. 58 S. 3; Fr. 5'124.– für Beiträge an die 3. Säule, vgl. Urk. 58 S. 3; Fr. 3'900.– für Versicherungsprämien, vgl. Urk. 58 S. 3; Fr. 10'100.– für Fremdbetreuungskosten, Maximalbetrag; keine Krankheits- und Unfallkosten wegen der 5 %- Schranke, Fr. 300.– für gemeinnützige Zuwendungen, vgl. Urk. 58 S. 3 sowie Kinderabzug von Fr. 9'000.–) beläuft sich das steuerbare Einkommen der Gesuchstellerin auf ca. Fr. 88'321.–. Als steuerbares Vermögen ist sodann gestützt auf die Steuererklärung 2017 ein Betrag von Fr. 130'654.– zu berücksichtigen

- 57 - (vgl. Urk. 58 S. 4). Setzt man diese Berechnungsgrundlagen in den kantonalen Steuerrechner ein, so resultiert eine monatliche Steuerbelastung für Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern von rund Fr. 859.– pro Monat. Statt der vorinstanzlich angerechneten Fr. 778.– sind der Gesuchstellerin somit Fr. 859.– pro Monat im Bedarf zu berücksichtigen.

E. 6.2

Die übrigen Bedarfspositionen, welche die Vorinstanz der Gesuchstellerin anrechnete, wurden im Berufungsverfahren von keiner Partei beanstandet und erweisen sich im Übrigen auch als angemessen. Bei der Gesuchstellerin ist damit von folgendem Bedarf auszugehen (vgl. Urk. 81 E. II/H/9, S. 34): Grundbetrag Fr. 1'350.- Wohnkosten (abzüglich 1/3-Anteil von C._____) Fr. 1'185.- Krankenkasse (KVG/VVG) Fr. 270.- zusätzliche Gesundheitskosten Fr. 39.- auswärtige Verpflegung Fr. 180.- Mobilitätskosten Fr. 65.- Berufsverbände Fr. 15.- Telefon/Internet Fr. 100.- Radio-/TV-Empfangsgebühr Fr. 38.- Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 49.- Steuern Fr. 859.- Total Fr. 4'150.-

E. 7

Barbedarf von C._____

E. 7.1

Die Vorinstanz rechnete bei C._____ mit einem Barbedarf von rund Fr. 2'600.–. Dabei ging sie von einem Grundbetrag von Fr. 400.–, einem Wohnkostenanteil von Fr. 593.–, Gesundheitskosten von Fr. 33.– sowie Fremdbetreuungskosten von Fr. 1'575.– aus (vgl. Urk. 81 E. II/H/9, S. 34).

E. 7.2

Aufgrund der angewandten Berechnungsmethode ist der Grundbetrag von Fr. 400.– nicht zu erhöhen (vgl. zu den diesbezüglichen Vorbringen des Gesuchsgegners Urk. 80 Rz 90). Der Wohnkostenanteil im Umfang von einem Drittel der Gesamtwohnenkosten der Gesuchstellerin von Fr. 1'778.–, welche die Vorinstanz C._____ zugewiesen hat, erweist sich als angemessen und wurde im Übrigen

- 58 - gen auch vom Gesuchsgegner anerkannt (vgl. Urk. 80 Rz 96). Wie der Gesuchsgegner ferner zu Recht vorbringt (vgl. Urk. 80 Rz 95), gehören auch die Krankenkassenprämien zu den direkten Kinderkosten. Diese sind ausgewiesen und betragen monatlich Fr. 87.– für die Grundversicherung sowie Fr. 14.– für die Zusatzversicherung (Urk. 43/51). Angesichts der finanziellen Verhältnisse der Parteien rechtfertigt es sich, im Barbedarf von C._____ auch die Kosten der Zusatzversicherung anzurechnen. Insgesamt

sind damit Krankenkassenprämien von Fr. 101.– pro Monat zu berücksichtigen. Belegt sind ferner weitere Gesundheitskosten von monatlich Fr. 33.– (Urk. 24/13).

E. 7.3

Hinsichtlich der Fremdbetreuungskosten erwog die Vorinstanz im Wesentlichen, dass bei einem Arbeitspensum der Gesuchstellerin von 60 % Krippenkosten für drei Tage pro Woche anzurechnen seien. Dabei sei mit dem regulären Tarif zu rechnen. So seien nicht alle Krippenplätze subventioniert. Auch wenn die Gesuchstellerin vom Einkommen her die Subventionsvoraussetzungen erfülle, habe sie damit noch keinen subventionierten Krippenplatz (Urk. 81 E. II/H/8, S. 32). Der Gesuchsgegner beanstandet, dass die Vorinstanz bei der Anrechnung des Betrages von Fr. 1'575.– pro Monat auf ein nicht unterzeichnetes und nicht ausgefülltes Dokument mit dem Titel "Betreuungsvertrag" abgestellt habe (Urk. 80 Rz 92). Sodann hält er den Erwägungen der Vorinstanz entgegen, dass in der Stadt Zürich wohnhafte Eltern bei Unterschreiten gewisser Einkommens- und Vermögensverhältnisse Anspruch auf Subventionen hätten. Mit dem in der Steuererklärung 2017 deklarierten Einkommen habe die Gesuchstellerin für das Jahr 2018 mit Sicherheit Anspruch auf erhebliche Subventionen. Die Vorinstanz habe sich auf willkürliche Annahmen gestützt, anstatt die notwendigen Belege einzuholen. Die Gesuchstellerin sei daher zu verpflichten, eine Kopie ihres Antrags um Subventionen für einen Krippenplatz, den Entscheid der Stadt Zürich betreffend Subventionen, Rechnungen der Kita und Belege über effektive Zahlungen an die Kita seit Anfang 2018 einzureichen, damit hinsichtlich der Kinderbetreuungskosten mit den effektiv belegten Zahlungen gerechnet werden könne (Urk. 80 Rz 92 f.).

- 59 - Dem hält die Gesuchstellerin entgegen, die Betreuung von C._____ an drei Tagen pro Woche koste regulär Fr. 1'575.– pro Monat. In der Steuererklärung 2017 sei lediglich das Einkommen der Gesuchstellerin ab August 2017 deklariert. Zusätzlich werde die Gesuchstellerin inskünftig Unterhaltsbeiträge von total Fr. 5'000.– pro Monat erhalten, womit sie kein Anrecht auf einen subventionierten Kitaplatz habe. Im Übrigen hätte der Gesuchsgegner seine Editionsbegehren bereits im vorinstanzlichen Verfahren stellen können und müssen. Mit dem eingereichten Betreuungsvertrag – welchen zu unterschreiben der Gesuchsgegner verweigert habe – habe die Gesuchstellerin die "Kinderkosten" im geltend gemachten Umfang dargetan (Urk. 98 Rz 62 f.). Vorab ist festzuhalten, dass der Gesuchsgegner nicht bestreitet, dass C._____ an drei Tagen pro Woche die Kita besucht. Ebenso wenig stellt er die Angemessenheit des Fremdbetreuungsumfanges in Frage. Wird die Betreuung des Kindes – wie vorliegend – bei Drittpersonen eingekauft, so sind solche Fremdbetreuungskosten als direkte Kinder- oder Barunterhaltskosten Unterhaltsbestandteil (FamKomm Scheidung/Aeschlimann/Schweighauser, Allgemeine Bemerkungen zu Art. 276-293 N 13 und N 30). Mithin gilt es zu klären, mit welchem Betrag vorliegend für die Betreuung in der Kita an drei Tagen pro Woche zu rechnen ist. Dass die Vorinstanz dabei hinsichtlich des regulären Tarifs auf den nicht unterzeichneten Betreuungsvertrag (Urk. 47) abstellte, ist an sich nicht zu beanstanden. Dieser ist durchaus geeignet, um die regulären (nicht subventionierten) Betreuungskosten glaubhaft zu machen. Mithin ist davon auszugehen, dass die regulären (nicht subventionierten) Kosten beim erwähnten Betreuungsumfang Fr. 1'575.– pro Monat betragen würden. Gemäss der vorliegend anwendbaren Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich (VO KB, Stadtratsbeschluss vom

E. 7.4

Alles in allem ist damit von folgendem Barbedarf C. _____s auszugehen: bis 31.05.2019 ab 01.06.2019 Grundbetrag Fr. 400.- Fr. 400.- Wohnkostenanteil Fr. 593.- Fr. 593.- Krankenkasse inkl. VVG Fr. 101.- Fr. 101.- Gesundheitskosten Fr. 33.- Fr. 33.- Fremdbetreuungskosten Fr. 1'575.- Fr. 1'160.- Barbedarf ohne Fremdbetreuungskosten Fr. 1'127.- Fr. 1'127.- Barbedarf mit Fremdbetreuungskosten Fr. 2'702.- Fr. 2'287.- 8. Unterhaltsberechnung 8.1 Grundlagen Zusammenfassend ergeben sich folgende, für die Unterhaltsberechnung massgebenden Grundlagen: Phase 2 Phase 3 Phase 4 01.07.2017 - 01.09.2018 - ab 01.06.2019 31.08.2018 31.05.2019 Einkommen Fr. 5'630.00 Fr. 5'630.00 Fr. 5'630.00 Gesuchstellerin Einkommen Fr. 11'287.00 Fr. 11'287.00 Fr. 11'287.00 Gesuchsgegner Einkommen Fr. 200.00 Fr. 200.00 Fr. 200.00 C. _____ Total Fr. 17'117.00 Fr. 17'117.00 Fr. 17'117.00

- 62 - Bedarf Fr. 4'150.00 Fr. 4'150.00 Fr. 4'150.00 Gesuchstellerin Bedarf Fr. 4'591.00 Fr. 4'791.00 Fr. 4'791.00 Gesuchsgegner Bedarf Fr. 2'702.00 Fr. 2'702.00 Fr. 2'287.00 C. _____ Total Fr. 11'443.00 Fr. 11'643.00 Fr. 11'228.00 Gesamtüberschuss Fr. 5'674.00 Fr. 5'474.00 Fr. 5'889.00 8.2 Überschussverteilung Der Überschuss in den einzelnen Phasen ist nach richterlichem Ermessen zu verteilen. Die bislang in der Praxis angewandte 2/3 zu 1/3-Lösung zu Gunsten des betreuenden Elternteils – wie sie vorliegend auch die Vorinstanz anwandte (vgl. Urk. 81 E. II/H/9, S. 34) – ist unter Geltung des neuen Kinderunterhaltsrechts nicht mehr sachgerecht, da der Barbedarf des Kindes separat ausgewiesen werden muss. Der Überschuss ist entsprechend auf beide Elternteile und das Kind in Prozenten aufzuteilen, wobei es sich rechtfertigt, pro erwachsene Person den doppelten Prozentsatz eines Kindes einzusetzen (vgl. Leitfaden neues Unterhaltsrecht des Obergerichts des Kantons Zürich, publiziert auf <http://www.gerichte-zh.ch>, S. 18 f.). Vorliegend erscheint es angemessen, den Parteien je 40 % und C. _____ 20 % des Überschusses zuzuweisen. Entsprechend ergibt sich folgendes Bild: Phase 2 Phase 3 Phase 4 01.07.2017 - 01.09.2018 - ab 01.06.2019 31.08.2018 31.05.2019 Überschussanteil Fr. 2'270.00 Fr. 2'190.00 Fr. 2'356.00 Gesuchstellerin / Gesuchsgegner Überschussanteil Fr. 1'135.00 Fr. 1'095.00 Fr. 1'178.00 C. _____ Da die Gesuchstellerin nach Deckung ihres Bedarfs in allen Phasen über eine Leistungsfähigkeit von Fr. 1'480.- verfügt (Fr. 5'630.- [Einkommen Gesuchstellerin] - Fr. 4'150.- [Bedarf Gesuchstellerin]), sind zur Berechnung der vom Ge-

- 63 - suchsgegner zu leistenden Unterhaltsbeiträge die Überschussanteile der Gesuchstellerin und des Sohnes um gesamthaft Fr. 1'480.- zu kürzen. Bei der Gesuchstellerin ist der Überschussanteil in den einzelnen Phasen jeweils um Fr. 987.- (2/3 von Fr. 1'480.-) zu kürzen, bei C. _____ jeweils um Fr. 493.- (1/3 von Fr. 1'480.-). Demgemäss ergeben sich folgende Ansprüche zur Deckung der Überschussanteile: Phase 2 Phase 3 Phase 4 01.07.2017 - 01.09.2018 - ab 01.06.2019 31.08.2018 31.05.2019 Anspruch der Gesuchstellerin zur Deckung ihres Überschussanteils Anspruch C. _____s Fr. 642.00 Fr. 602.00 Fr. 685.00 zur Deckung seines Überschussanteils 8.3 Barunterhalt C. _____ Vom ermittelten Barbedarf C. _____s sind sodann dessen Familienzulagen abzuziehen, denn diese Leistungen sind ausschliesslich für den Unterhalt des Kindes bestimmt und werden nach der Rechtsprechung nicht zum Einkommen des bezugsberechtigten Elternteils hinzugezählt, sondern sind bei der Ermittlung des durch den Unterhaltsbeitrag zu deckenden Bedarfs des Kindes vorweg in Abzug zu bringen (BGE 137 III 59 E. 4.2.3; 128 III 305 E. 4b). Nach Abzug der Familienzulagen von Fr. 200.- pro

Monat, welche vorliegend von der Gesuchstellerin bezogen werden (vgl. Urk. 101/13), sowie unter Hinzurechnung des Anspruchs zur Deckung des Überschussanteils ergeben sich somit folgende Barunterhaltsbeiträge:

- 64 - Phase 2 Phase 3 Phase 4 01.07.2017 - 01.09.2018 - ab 01.06.2019 31.08.2018
31.05.2019 Bedarf Fr. 2'702.00 Fr. 2'702.00 Fr. 2'287.00 + Anspruch zu De- Fr. 642.00 Fr.
602.00 Fr. 685.00 ckung des Über- schussanteils ./ Familienzulagen Fr. 200.00 Fr. 200.00
Fr. 200.00 Total Fr. 3'144.00 Fr. 3'104.00 Fr. 2'772.00 Wie bereits erwähnt, ist der
Barbedarf von C._____ vollumfänglich auf den Gesuchsgegner zu verlegen. Entsprechend
ist der Gesuchsgegner zu verpflich- ten, an den Barunterhalt von C._____ monatliche
Kinderunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: - Fr. 550.- vom 1. Januar 2017 bis 30. Juni
2017 (Phase 1, vgl. oben E. III/D/1.2); - Fr. 3'144.- vom 1. Juli 2017 bis und 31. August
2018 (Phase 2); - Fr. 3'104.- vom 1. September 2018 bis 31. Mai 2019 (Phase 3); - Fr.
2'772.- ab 1. Juni 2019 für die weitere Dauer des Getrenntle- bens (Phase 4). 8.4
Persönlicher Unterhalt Gesuchstellerin Zur Errechnung des persönlichen
Unterhaltsanspruchs der Gesuchstellerin sind vom Einkommen des Gesuchsgegners sein
eigener Bedarf unter Hinzuzäh- lung seines Überschussanteils sowie der an C._____ zu
leistende Unterhaltsbei- trag abzuziehen. Was verbleibt, entspricht dem Betrag, auf welchen
die Gesuch- stellerin zur Deckung ihres Überschussanteils Anspruch hat (vgl. oben E.
III/D/8.2), und ist somit als persönlicher Unterhaltsbeitrag zuzusprechen.

- 65 - Phase 2 Phase 3 Phase 4 01.07.2017 - 01.09.2018 - ab 01.06.2019 31.08.2018
31.05.2019 Einkommen Fr. 11'287.00 Fr. 11'287.00 Fr. 11'287.00 Gesuchsgegner ./ Bedarf
Fr. 4'591.00 Fr. 4'791.00 Fr. 4'791.00 Gesuchsgegner ./ Überschussan- Fr. 2'270.00 Fr.
2'190.00 Fr. 2'356.00 teil Gesuchsgegner ./ Kinderunterhalt Fr. 3'144.00 Fr. 3'104.00 Fr.
2'772.00 persönlicher Un- Fr. 1'282.00 Fr. 1'202.00 Fr. 1'368.00 terhalt gerundet: 9.
Zusammenfassung Insgesamt sind damit folgende monatlichen Unterhaltsbeiträge
geschuldet:

- 66 - Phase 1 (1. Januar 2017 bis 30. Juni 2017, vgl. oben E. III/D/1.2-1.3): -
Kinderunterhalt C._____: Fr. 550.- - persönlicher Unterhalt Gesuchstellerin: Fr. 2'560.- -
Total: Fr. 3'110.- Phase 2 (1. Juli 2017 bis und 31. August 2018, vgl. oben E. III/D/8.3-8.4):
- Kinderunterhalt C._____: Fr. 3'144.- - persönlicher Unterhalt Gesuchstellerin: Fr. 1'282.-
- Total: Fr. 4'426.- Phase 3 (1. September 2018 bis 31. Mai 2019, vgl. oben E.
III/D/8.3-8.4): - Kinderunterhalt C._____: Fr. 3'104.- - persönlicher Unterhalt
Gesuchstellerin: Fr. 1'202.- - Total: Fr. 4'306.- Phase 4 (ab 1. Juni 2019, vgl. oben E.
III/D/8.3-8.4): - Kinderunterhalt C._____: Fr. 2'772.- - persönlicher Unterhalt
Gesuchstellerin: Fr. 1'368.- - Total: Fr. 4'140.- E. Prozesskosten des erstinstanzlichen
Verfahrens 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch
über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). 2. Die
Vorinstanz setzte die Gerichtskosten unangefochten auf Fr. 4'000.- fest und bezifferte die
weiteren Auslagen auf Fr. 1'800.- (Dolmetscherkosten). Sie erwog, dass es sich hinsichtlich
der streitigen Kinderbelange rechtfertige, die Kos- ten ungeachtet des Verfahrensausgangs
hälftig aufzuerlegen. Vorliegend lasse sich nur grob schätzen, welcher Teil der
Gerichtsgebühr auf die Kinderbelange und welcher Teil auf Fragen des Ehegattenunterhalts
entfiele, wobei nur bei Letz- terem eine exakte Quantifizierung des Obsiegens und
Unterliegens möglich wäre. Die Gesuchstellerin erhalte für die Zukunft etwas mehr als die
Hälfte der geforder-

- 67 - ten Unterhaltsbeiträge zugesprochen, jedoch seien keine Unterhaltsbeiträge für die Zeit vor dem Zusammenleben in England zuzusprechen. Je nachdem, ob die Parteien in ferner oder naher Zukunft geschieden würden, sei das "ein etwas mehr oder etwas weniger als hälftiges Obsiegen". Vor diesem Hintergrund seien die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO den Parteien je hälftig aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 81 E. III/A, S. 35). 3. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, rechtfertigt sich hinsichtlich der nicht vermögensrechtlichen Kinderbelange unabhängig vom Verfahrensausgang eine hälftige Kostenaufgabe (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; ZR 84 Nr. 41). Anderes gilt demgegenüber in Bezug auf den Unterhaltsstreit. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Gesuchstellerin vor Vorinstanz die Zusprechung von monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 5'862.– für die Zeit vom tt.mm. bis 1. November 2016 (d.h. für rund 9 Monate; entsprechend ca. Fr. 53'000.–), von Fr. 9'229.– für die Zeit vom 1. November 2016 bis 1. Juli 2017 (d.h. für 8 Monate; entsprechend ca. Fr. 74'000.–) sowie von Fr. 9'203.– ab 1. Juli 2017 verlangte (vgl. Urk. 26 S. 1). Bei einer angenommenen Gültigkeitsdauer der vorliegenden Eheschutzmassnahmen bis 30. April 2020 forderte die Gesuchstellerin damit gesamthaft rund Fr. 440'000.– (Fr. 53'000.– + Fr. 74'000.– + Fr. 313'000.– [Fr. 9'203.– x 34 Monate]). Zugesprochen werden insgesamt rund Fr. 165'000.– ([Fr. 3'110.– x 6 Monate] + [Fr. 4'426.– x 14 Monate] + [4'306.– x 9 Monate] + [Fr. 4'140.– x 11 Monate]; vgl. oben E. III/D/9). Ausgehend von ihren Anträgen im vorinstanzlichen Verfahren obsiegt die Gesuchstellerin damit hinsichtlich der Unterhaltsbeiträge lediglich zu rund 40 %. Aufwandmässig erweist es sich als angemessen, sowohl den Unterhaltsstreit wie auch die nicht vermögensrechtlichen Kinderbelange mit je 50 % zu gewichten; die übrigen Belange (Getrenntleben und Wohnung/Mobiliar/Hausrat) erscheinen von ihrem Aufwand her vernachlässigbar. Gesamthaft betrachtet ist damit von einem Obsiegen der Gesuchstellerin von rund 45 % auszugehen, womit sich die vorinstanzliche Kostenverteilung als angemessen erweist. Demgemäss sind die erstinstanzlichen Gerichtskosten – bestehend aus Fr. 4'000.– Entscheidungsbüher und Fr. 1'800.– Dolmetscherkosten – den Parteien hälftig aufzuer-

- 68 - legen und sind für das erstinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. IV. 1. Die Entscheidungsbüher für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 5'500.– festzusetzen.

E. 12

März 2008 mit Änderungen bis 12. Juli 2017) beteiligt sich die Stadt Zürich an den Betreuungskosten in Zürich wohnhafter und im kommunalen Einwohnerregister eingetragener Kinder mit Beiträgen an die Eltern. Die Höhe dieser Beiträge ist einkommens- und vermögensabhängig (vgl. Art. 2 Abs. 3 und 4, Art. 7 VO KB). Dabei wird die finanzielle Situation der Eltern resp. bei getrennt lebenden Eltern

- 60 - diejenige des Elternteils, bei dem das Kind gemeldet ist, in einen Beitragsfaktor umgerechnet. Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse wird grundsätzlich auf die neuste definitive Gemeinde- und Staatssteuerrechnung abgestellt. Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung steuerlich noch nicht geregelt sind, haben demgegenüber aktuelle Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen (vgl. Art. 11 VO KB). Soweit der Gesuchsgegner hinsichtlich des behaupteten Subventionsanspruchs der Gesuchstellerin vorbringt, die Gesuchstellerin hätte mit dem in der Steuererklärung 2017 deklarierten

Einkommen für das Jahr 2018 sicherlich Subventionen erhalten, kann ihm nicht gefolgt werden. So ist die Gesuchstellerin doch erst seit Dezember 2017 wieder berufstätig (vgl. Urk. 43/52), womit im Rahmen einer Subventionsanspruchsprüfung mangels Aktualität wohl nicht auf die Steuerunterlagen des Jahres 2017 abgestellt worden wäre. Da auch die Vorinstanz davon ausging, dass die Gesuchstellerin nicht zwingend Anspruch auf einen subventionierten Krippenplatz habe, kann es der Gesuchstellerin nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie sich bis anhin offenbar nicht um einen solchen Krippenplatz bemüht hat. Angesichts der vorinstanzlich zugesprochenen Unterhaltsbeiträge von gesamthaft Fr. 5'000.– pro Monat ist denn auch nicht offensichtlich, dass ein für das Jahr 2018 gestellter Subventionsantrag der Gesuchstellerin gutgeheissen worden wäre. Allerdings ist es der Gesuchstellerin zuzumuten, sich künftig um einen subventionierten Krippenplatz zu bemühen. Der künftige Elternbeitrag ist daher unter Zuhilfenahme des Beitragsrechners der Stadt Zürich (abrufbar unter www.stadt-zuerich.ch/beitragsrechner-betreuung) zu schätzen. Ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von Fr. 88'321.– und einem steuerbaren Vermögen von Fr. 130'654.– (vgl. dazu oben E. III/D/6.1) resultiert unter Anwendung des Beitragsrechners ein monatlicher Elternbeitrag von rund Fr. 1'160.–. Entsprechend sind im Barbedarf von C._____ künftig nur noch Fremdbetreuungskosten von Fr. 1'160.– pro Monat zu berücksichtigen. Die Gesuchstellerin hat sich umgehend um die Subventionierung zu bemühen. Da sie ihren Betreuungsvertrag mit der privaten Kinderkrippe der Stiftung G._____ dafür aber allenfalls kündigen muss, sofern dieser durch die Stadt Zürich nicht anerkannt würde, erscheint es unter Berücksichtigung der Kündigungsmodalitäten (vgl. Urk. 47 S. 3) als ange-

- 61 - messen, die tieferen Fremdbetreuungskosten von Fr. 1'160.– ab 1. Juni 2019 in Anrechnung zu bringen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.